

SCHRIFTEN ZUR WEINGESCHICHTE

Herausgegeben von der Gesellschaft für Geschichte des Weines

DIE ANFÄNGE DES HERZOGLICH NASSAUISCHEN CABINETKELLERS UND DER VERSUCH EINER FLASCHENVERMARKTUNG SEINER WEINE

VON JÖRG W. BUSCH



Nr. 71
Wiesbaden 1984
ISSN 0302 0967

SCHRIFTEN ZUR WEINGESCHICHTE · NR. 71

DIE ANFÄNGE
DES HERZOGLICH NASSAUISCHEN
CABINETKELLERS
UND DER VERSUCH EINER
FLASCHENVERMARKTUNG
SEINER WEINE

EIN BEITRAG ZUR GESCHICHTE
DES NASSAUISCHEN DOMÄNIALWEINBAUES

VON JÖRG W. BUSCH



GESELLSCHAFT FÜR GESCHICHTE DES WEINES E.V.

Privatdruck für die Mitglieder der Gesellschaft für Geschichte des Weines e.V.
Nicht im Buchhandel

Gesamtherstellung: Wiesbadener Graphische Betriebe GmbH, Wiesbaden

Inhalt

1.	Vorbemerkung	5
2.	Die Anfänge des Domänialweinbaues im Rheingau	9
2.1.	Der Niedergang des Eberbacher Qualitätsweinbaues und die Klo- steraufhebung von 1803	9
2.2.	Die Organisation des Weinbaues und der Weinvermarktung unter landesherrlicher Domänenverwaltung	11
2.3.	Die erneuten Bemühungen um den Qualitätsweinbau und die Wie- dereinrichtung des Cabinetkellers 1812	17
3.	Der Verkauf von Flaschenweinen aus dem Cabinetkeller 1816– 1825	25
3.1.	Der Verlauf des Flaschenweinverkaufes	25
3.1.1.	Die erste Verkaufsphase 1816–1819	25
3.1.2.	Die zweite Verkaufsphase 1819–1823	27
3.1.3.	Die dritte Verkaufsphase 1823–1824	29
3.1.4.	Das Ende 1825	31
3.2.	Die Bewertung des Flaschenweinverkaufes	34
3.2.1.	Der Plan von 1853 zur Wiederaufnahme des Verkaufes	34
3.2.2.	Der Flaschenverkauf und die Versteigerungen von Cabinetweinen 1816–1825 im Vergleich	35
4.	Ausblick Die Abgabe von Flaschenweinen aus dem Cabinetkeller 1825– 1866	45
5.	Anhang Die Weinversteigerungen im statistischen Überblick	47

1. Vorbemerkung

Die herzoglich nassauischen Weinbaudomänen und ihre Weine, insbesondere die Cabinetweine, fanden in der Literatur des Weinbaues und seiner Geschichte stets eine gewisse Beachtung¹; eine wirtschaftsgeschichtliche Darstellung dieses aus dem Besitz des Zisterzienserklosters Eberbach im Rheingau hervorgegangenen Weinbaubetriebes jedoch fehlt, obwohl eine solche Untersuchung sicher nicht nur interessante Aufschlüsse zur Geschichte des Rheingauer Weinbaues in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts liefern könnte.

¹ Bereits JOHANN ANDREAS DEMIAN machte in seinem Handbuch der Geographie und Statistik des Herzogthums Nassau. Wiesbaden 1823 schon einige Angaben zum Besitz der Domänialweingüter (S. 31f.; S. 154f.) und schilderte knapp den Aufbau der sie verwaltenden Generaldomänendirektion (S. 88f.); ebenso verwies er auf die Bedeutung der Rezepturen als Einnahmestellen der erwirtschafteten Erlöse (S. 101). Bereits vier Jahre später veröffentlichte JOHANN METZGER: Der Rheinische Weinbau in theoretischer und praktischer Beziehung. Heidelberg 1827, eine naturwissenschaftlich exakte Beschreibung des Steinbergs in Tabellenform. In seinem Kapitel über die Domänenweingelage Steinberg widmete JOHANN PHILIPP BRONNER: Der Weinbau am Rheine. Heidelberg 1839, dem Domänialweinbau eine ausführliche Beschreibung aus der Sicht des Fachmannes (S. 86–98), wobei er sich mit Fragen des Weinbergsbaues, der Spätlese, der Kellerpflege und der Vermarktung befaßte. Ebenso gab er die „Instruktion für die in den hzgl. nass. Weinbergen arbeitenden Weingärtner“ im Druck (S. 99–106) wieder. Daß der Domänialbesitz in dieser Zeit auch Gegenstand der politischen Diskussion und kritischer Veröffentlichungen war, zeigt die in Anm. 17 zitierte Literatur. Bereits um die Mitte des vorigen Jahrhunderts wurde statistisches Material über die Erträge und Erlöse des Domänialweinbaues publiziert. Die von ROBERT HAAS: Rheingauer Geschichts- und Weinchronik. Wiesbaden 1854, Unv. ND Wiesbaden, Rom 1971, S. 64ff. veröffentlichte „Berechnung der Durchschnitts-Versteigerungs-Preise von den in den Jahren 1816 bis incl. 1853 aus Domänial-Eigenthums-Weinbergen im Rheingau erzielten und versteigerten Weine“ bietet im Gegensatz zu den nachfolgenden Veröffentlichungen einen fast vollständigen, wenn auch zeitlich und regional begrenzten Überblick. Es fehlen lediglich Angaben zu den Hochheimer, Wiesbadener und Cabinetweinen. Zu letzteren aber bietet er (S. 71f.) einen Überblick der eingelagerten Weine und Jahrgänge. Das Fehlen von Angaben zum Umfang und Ertrag der Abgabenweinversteigerungen erklärt sich wohl aus der Interessenlage der nassauischen Behörden. Weitere Angaben zum Ertrag der Domänialweingüter aus den Jahren 1834, 1846, 1857 bis 1866 (S. 40–54) sowie einige

Auch die vorliegende kleine Studie wird sich wiederum auf einen Teilaspekt des nassauischen Domänenweinbaues beschränken, zumal sie aus der Beschäftigung mit den Ursprüngen des heutigen Weinprädikates Kabinett in Kloster Eberbach hervorging.

Die Tatsache, daß die herzoglich nassauische Domänenverwaltung in den Jahren zwischen 1815 und 1826 den Versuch unternahm, in eigener Regie Cabinetweine in Flaschen zu verkaufen, bot den Anlaß, die Beschäftigung mit diesen qualitativ hochwertigen Weinen unter der Fragestellung fortzusetzen, welche Möglichkeiten die Vermarktung dieser Weine im frühen 19. Jahrhundert bot und auf welche Grenzen sie stieß.

Die Beschränkung auf diesen Aspekt der Domänialweinvermarktung rechtfertigt auch die quellenmäßige Beschränkung der vorliegenden Studie auf die hierüber Auskunft gebenden Akten der herzoglich nassauischen Generaldomänendirektion², wobei aber die von Theodor Schüler³ 1917 ohne Quellen-

ausgewählte Versteigerungserlöse (S. 55) können der Veröffentlichung von FRIEDRICH WILHELM DÜNKELBERG: Der Nassauische Weinbau. Wiesbaden 1867, entnommen werden. OTTO SARTORIUS: Der Weinbau in Nassau. Wiesbaden 1871, veröffentlichte eine weitere Instruktion für die Bebauung der Domänialweinberge aus dem Jahre 1846 (S. 15–22), gab einen Hinweis auf die Gewinnung von Auslesen (S. 23), und machte wiederum einige ausgewählte Durchschnittsversteigerungserlöse (S. 47) sowie Weinbergsbaukosten (S. 48f.), allerdings aus den Anfängen der preußischen Domäne, bekannt. Die vielfältigen Beschreibungen, die der aufkommenden Rheinromantik Rechnung trugen, verweisen zwar immer wieder auf die Weine der Domänen, insbesondere des Eberbacher Cabinetkellers, können jedoch hier vernachlässigt werden. Lediglich auf die praktischen Zwecken dienende Schrift von J. G. A. WIRTH: Die Weinorte der Rheinlande. Mainz 1866, mit ihrer kurzen Beschreibung der Domänen (S. 21f.) sei hier noch verwiesen. Neuere Autoren beschäftigten sich mit dem Schicksal der Domänenweine 1848 und 1866 (MAX DOMARUS: Die Sicherung der nassauischen Domänenweine 1848 und ihre Rettung vor den Preußen 1866. In: Nassauische Heimat 8 [1928] Nr. 20, S. 149ff.) und mit der Geschichte der Cabinetweine, worauf unten (Anm. 3) einzugehen sein wird. Im Rahmen des Beitrages von PAUL CLAUS: Der Weinbau an Rhein, Main und Lahn. In: Herzogtum Nassau 1806–1866. Politik – Wirtschaft – Kultur. Wiesbaden 1981, S. 197–209, wurden (S. 205ff.) auch der Eberbacher Cabinetkeller und die Domänialweinversteigerungen erwähnt. Schließlich kann noch auf die jüngst erschienene Skizze verwiesen werden, die WOLF-HEINO STRUCK: Der Rheingau im Herzogtum Nassau – Romantik, Weinbau und Politik. In: Nassauische Annalen 94 (1983), S. 151ff. dem Aufbau, der Arbeitsweise und der Bedeutung der nassauischen Weinbaudomänen widmet.

² H(essisches) St(aats) A(rchiv) W(iesbaden) Abt. 210 Nr. 3340a–e: Ertrag der Weinernte aus selbstadministrierten Domänialweingütern und die Verwertung der Domänialweinkeller und des Eberbacher Weinkabinetts, Bd. 1 (1816–1824), Bd. 2 (1824–1835), Bd. 3 (1835–1842), Bd. 4 (1843–1853) und Bd. 5 (1854–1867)

³ Weinbau in Nassau und die herzoglichen Kabinettsweine. In: Alt-Nassau. Blätter für nassauische Geschichte und Kulturgeschichte. Monatliche Freibeilage des Wiesbader Tagblatts 21 (1917) Nr. 2, S. 2–7 und Nr. 3, S. 9–11

angabe, aber unzweifelhaft aus der Kenntnis dieser Archivalien gemachten Mitteilungen nicht wiederholt werden müssen. Vielmehr dient die hier aufgeworfene Frage der Ergänzung und Berichtigung des bereits Bekannten.

Wenn aber in einem einleitenden Abschnitt allgemein auf die herzoglich nassauischen Weinbaudomänen eingegangen wird, so geschieht dies ohne den Anspruch einer umfassenden Darstellung ihrer Entstehung, ihres Aufbaues und ihrer Arbeitsweise, die ohnehin nur eine eingehende wirtschaftsgeschichtliche Analyse der gesamten Verwaltungsüberlieferung⁴ erbringen kann. Vielmehr liegt der einleitenden Skizze des Domänialweinbaues die Absicht zugrunde, die gegenüber dem klösterlichen Betrieb veränderten Umstände aufzuzeigen, unter denen der hier zu beschreibende Versuch einer Vermarktung von Cabinetweinen – nicht zuletzt als Merkmal der weinbaulichen Kontinuität – zu sehen ist.

⁴ Dabei käme in erster Linie für die Zeit bis 1815 das Schriftgut der Hofkammer in Frage: HStAW Abt. 207 Nr. 230 Bebauung der Domänialweinberge und Besoldung der Aufseher 1803 – 1816; Abt. 207 Nr. 262 Jährliche Herbstberichte 1805 – 1815; sowie vereinzelte Verkaufsunterlagen HStAW Abt. 207 Nr. 671 (1808 – 1812), Nr. 940 (Assmannshäuser Rotwein 1805 – 1808), Nr. 941 (Versteigerungen in Lorch und Assmannshausen 1806), Nr. 943 (Oestrich und Reichartshausen 1808) und Nr. 944 (Rüdesheim 1808). Des weiteren wären die von der Nachfolgebehörde überlieferten Verkaufsunterlagen HStAW Abt. 210 Nr. 5083f. (1807 – 1815) zu nennen. Zusätzlich zu dem in Anm. 2 bereits genannten Schriftgut der Generaldomänenverwaltung wären neben deren allgemeinen Verwaltungsunterlagen der Bestand HStAW Abt. 210 Nr. 3339a – b Administration der Domänialweingüter 1820 – 1860 heranzuziehen. Den Überblick über die Einnahmen aus dem Domänialweinbau und über die notwendigen finanziellen Aufwendungen könnten die verschiedenen Kassenbücher gewähren, die im Bestand des Finanzkollegiums HStAW Abt. 212 überliefert sind. Überdies gäben die Akten dieser nach 1849 mit der Domänenverwaltung befaßten Behörde Aufschluß über die Spätphase des Domänialweinbaues, wobei neben Personalakten insbesondere die Akten über die Verwertung der Domänialweine 1848 – 1866 HStAW Abt. 212 Nr. 3322, Nr. 3332 – 3335 in Frage kämen. Schließlich läßt auch das Schriftgut der für die einzelnen Domänialweingüter zuständigen Rezepturen einschlägiges Material erwarten: HStAW Abt. 250/7 Eltville, Abt. 250/21 Rüdesheim, Abt. 250/24 Wallau und Abt. 250/27 Wiesbaden, dort insbesondere Nr. 61 Weingut Neroberg 1811 – 1868



Abb.1. Das Etikett des 1811er Cabinetwein (Archiv der Verwaltung der Staatsweingüter, Eltville)



Abb.2. Die Sammlung von Eberbacher Weinkeltern im ehemaligen Refektorium der Laienbrüder

2. Die Anfänge des Domänialweinbaues im Rheingau

2.1. Der Niedergang des Eberbacher Qualitätsweinbaues und die Klosteraufhebung von 1803

Die Aussichten, den im 18. Jahrhundert durch die Einrichtung des Cabinetkellers maßgeblich geförderten Ausbau qualitativ hochwertiger Weine an der Wende zum nächsten Jahrhundert fortzuführen, waren denkbar ungünstig. Die kriegerischen Ereignisse im Gefolge der Französischen Revolution führten dazu, daß sich das Rheingauer Zisterzienserkloster durch die wirtschaftlichen Einbußen, Kriegslasten und Abgaben einem bedrohlichen Anwachsen seiner Schuldenlast gegenüber sah. Der momentane Geldbedarf, den man durch den Verkauf größerer Mengen Wein nach kurzer Lagerzeit zu decken versuchte, engte schließlich die Möglichkeiten einer längeren und intensiven Kellerpflege hochwertiger Weine immer mehr ein. Von daher erklärt sich, daß die Bursenrechnungen des Klosters in den letzten beiden Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts keine Weinverkäufe aus dem Cabinetkeller mehr verzeichnen.⁵

Der Verlust seiner linksrheinischen Besitzungen als Folge des Friedensvertrages von Lunéville 1801 traf nicht nur die geschwächte Wirtschaft des Klosters hart, sondern leitete auch das Ende seiner geistlichen Existenz ein.

Denn zur Entschädigung seiner im linksrheinischen Deutschland an Frankreich verlorenen Herrschaften sprach der Reichsdeputationshauptschluß dem Fürsten Friedrich August von Nassau-Usingen-Saarbrücken den Rheingau zu und stellte ihm die Aufhebung der dortigen geistlichen Institute anheim. Damit war das Schicksal des einstmals bedeutenden Zisterzienserklosters besiegelt.

Mit dem Dekret vom 18. September 1803 erfolgte die Aufhebung der Abtei Eberbach unter Anerkennung der Versorgungsansprüche seiner letzten Insassen, die das Kloster am 27. November 1803 verließen.⁶ Eine über sechseinhalb

⁵ Vgl. HStAW Abt. 22 Bursenrechnungen 1784–1802

⁶ Vgl. hierzu MAX DOMARUS: Kleine Beiträge zur Geschichte des Rheingaus. In: Nassauische Heimat 6 (1926) 1–4; LUDWIG ANDREAS VEIT: Zur Säkularisierung in Nassau-Usingen. In: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 80 (1928), 479–541 und WOLF-HEINO STRUCK: Zur Säkularisation im Lande Nassau. In: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 13 (1963), 280–309

Jahrhunderte währende Verbindung religiösen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens fand so ihr Ende.

Das Interesse des neuen Eigentümers richtete sich vor allem auf die wirtschaftlichen Grundlagen des Klosterlebens, insbesondere aber auf den Weinbau, während alle anderen Besitztümer, die nicht der Unterhaltung eines Weinbaubetriebes dienlich waren, soweit es sich um Immobilien handelte, verpachtet bzw., soweit es sich um bewegliche Habe handelte, versteigert wurden.⁷

Dabei wurden Gegenstände, die der religiösen Verehrung oder dem Kultus gedient hatten, soweit ihr Edelmetallgehalt keine Begehrlichkeit weckte, an katholische Kirchengemeinden abgegeben.

Aus der umfangreichen Klosterbibliothek haben nur der Zufall, Gewinnstreben oder das Interesse an aus damaliger Sicht noch nützlicher Literatur einiges gerettet⁸, so daß es nicht mehr möglich ist festzustellen, ob und in welchem Umfang die Mönche letztlich über Literatur verfügten, die ihnen Kenntnisse über die von ihnen betriebene Landwirtschaft und den Weinbau vermitteln konnte.

Zur staatlich geregelten Überlieferung des für den klösterlichen Wirtschaftsbetrieb aufschlußreichen Klosterarchivs mag wohl seine Bedeutung für den Nachweis von Besitztiteln ebenso beigetragen haben, wie ein stärker als das bibliophile entwickeltes historisches Interesse.

Der nun seiner geistlichen Funktion entkleidete klösterliche Gebäudekomplex schließlich, der nur zu einem Teil durch die Kellerwirtschaft in Anspruch genommen wurde, diente, nachdem sich das Projekt der Unterbringung einer Lederwarenfabrik zerschlagen hatte, eine Zeitlang als Militärdepot, um dann ab 1813 für gut ein Jahrhundert Strafgefangene und für einige Jahrzehnte Geistesgestörte zu beherbergen.⁹

⁷ In Kloster Eberbach mußten zu diesem Zweck zwei Versteigerungen am 12. Dezember 1803 und am 24. März 1806 durchgeführt werden, die in den „Gnädigst privilegirte(n) Wiesbader Nachrichten zur Beförderung des Nahrungsstandes“ Nr. 50 vom 12. Dezember 1803 bzw. Nr. 12 vom 24. März 1806 angekündigt wurden.

⁸ Mangels einer einschlägigen Studie zu dieser Frage sei hier auf die Ausführungen von Helmut Presser Bezug genommen, mit denen er am 21. April 1983 in seinem im Haus am Bienengarten, Rüdesheim, gehaltenen Vortrag zum Thema Bücherschicksale auf die Eberbacher Klosterbibliothek einging und die möglicherweise in den Rheingauischen Heimatblättern, Mitteilungen der Gesellschaft zur Förderung der Rheingauer Heimatforschung, nachzulesen sein werden.

⁹ Vgl. HANNO HAHN: Die frühe Kirchenbaukunst der Zisterzienser. Untersuchungen zur Baugeschichte von Kloster Eberbach ... Berlin 1957 (= Frankfurter Forschungen zur Architekturgeschichte. 1), S. 312

2.2. Die Organisation des Weinbaues und der Weinvermarktung unter landesherrlicher Domänenverwaltung

Das Ende des klösterlichen Lebens in Eberbach sollte auch für den Weinbau, dessen Fortführung ein Element der Kontinuität in der allgemeinen Auflösung darstellte, nicht ohne Folgen bleiben.

Zwar bildete der ehemals klösterliche Weinbergbesitz noch den Grundstock des neuen Domänialweinbaues, wurde aber durch die Hinzufügung weiteren Weinbergsgeländes aus dem Besitz ebenfalls aufgehobener geistlicher Institute entscheidend ausgeweitet.

Zu den Lagen, die das Bild des Weinbaubetriebes veränderten, zählte die Hochheimer Domdechaney, die im späten 18. Jahrhundert in dem Ruf stand, in sehr guten Jahren Weine hervorzubringen, die schon von der Kelter weg für 1000 bis 1100 Gulden verkauft werden konnten¹⁰. Selbst wenn diese Preisangabe zu hoch gegriffen sein sollte, standen die Weine Hochheims den alten klösterlichen Weinen aus dem Cabinet hinsichtlich ihres Erlöses in nichts nach. Die in der Organisation der Domänen zusammengefaßten vormals zumeist geistlichen Weinberge in Assmannshausen, Rüdesheim, Erbach, Hattenheim, Kiedrich, Wiesbaden und Hochheim führten zu einer erheblichen Differenzierung des Angebotes, innerhalb dessen die Weine aus dem für die Klosterwirtschaft bedeutsamen Steinberg immer noch eine herausragende Rolle spielen sollten. Diese Bedeutung lag zunächst einmal, aber nicht ausschließlich in der Tatsache begründet, daß der Steinberg mit 77 Morgen das größte zusammenhängende Weinbergsareal der etwa 168 Morgen umfassenden Domänenweinberge bildete¹¹.

Neben der Erweiterung des Weinbergsgeländes wurde der ehemals klösterliche Weinbau auch insofern verändert, als die unmittelbare Einheit zwischen Besitzer und Betrieb durch die Säkularisierung aufgehoben wurde. Das ursprüngliche zisterziensische Ideal der Einheit von Gebet und Arbeit, das trotz der wirtschaftlichen Veränderungen im Laufe der Jahrhunderte als Anspruch nie aufgegeben worden war¹² und zuletzt immerhin noch in dem engen nachbarlichen Verhältnis zwischen Besitz und Besitzer zum Ausdruck kam, wich einer neuen Organisationsform.

Nicht mehr das Kloster war Verwaltungsmittelpunkt und Entscheidungszentrum des Weinbaubetriebes, sondern die fürstliche Residenz, wo zwischen

¹⁰ Vgl. PHILIPP WILHELM GERCKEN: Reisen durch Schwaben, ... die Rheinischen Provinzen ... in den Jahren 1779 bis 1785, Bd. 3 (Stendal 1786), S. 6

¹¹ Vgl. STRUCK (Anm. 1), S. 151

¹² So erfolgte z. B. die Verwaltung des dem Steinberg benachbarten Neuhofes bis 1727 durch einen „geistlichen Herrn“, HStAW Abt. 22 Bursenrechnung 1728, S. 64

1803 und 1816 die dortige Hofkammer die zentralen Verwaltungsaufgaben wahrnahm¹³. Im Rahmen einer allgemeinen Verwaltungsneuordnung im 1806 zum Herzogtum erhobenen Nassau¹⁴ gingen die Befugnisse der Hofkammer hinsichtlich der Domänialweingüter 1816 auf die neugeschaffene Generaldomänenendirektion über, die dem Staatsministerium und durch dieses dem Herzog unterstellt war. Die Verordnung vom 20./24. Januar 1816, die die Zuständigkeiten der neuen Behörde regelte, bestimmte dabei in ihrem 18. Paragraphen hinsichtlich der Verwaltung der Domänialweingüter:

„Die Verwaltung der Weingüter geschieht durch Weinbauverständige, welche die Direction zu dem Ende wählen wird.

Die Verwalter der Weinberge müssen im Anfang jeden Jahrs Vorschläge über die Laufe des Jahres erforderlichen Verwendungen, einschließlich der Kelter- und Kellerkosten, machen, und dabei den Plan der Behandlung eines jeden Weinguts auseinander setzen, beides von jedem ihrer Verwaltung anvertrauten Weingut besonders.

Die General-Domänen-Direction prüft und genehmigt diese Vorschläge und Verwendungen, welche letztere, von der Oberbehörde (dem Staatsministerium – Anm. d. Verf.) angewiesen, in besonderen Rechnungen über jedes Weingut durch die Verwalter nachgewiesen wird. (...)“¹⁵

Die Bebauung der Weinberge regelten detaillierte Instruktionen für die Weinbergsarbeiter, über deren Einhaltung die Weinbergsverwalter zu wachen hatten¹⁶.

Auf die gleichfalls erlassenen Vorschriften zur Regelung des Verfahrens bei der Ernte wird noch einzugehen sein.

Die in dem so organisierten Weinbaubetrieb anfallenden Verwaltungsaufgaben wurden von nassauischen Beamten wahrgenommen; auf der unteren Ebene fungierten die Rezepturen als Amtskellereien im alten Sinne, d.h. sie verrechneten alle domänialen Einnahmen und Ausgaben, während auf der mittleren Ebene die Hofkammer bzw. nach 1816 die Generaldomänenendirektion die notwendigen Maßnahmen koordinierte und Entscheidungen vorbereitete, die auf der höchsten Ebene dem Herzog durch das Staatsministerium vorgelegt wurden. Das Revolutionsjahr 1848 schließlich bewirkte eine Veränderung an

¹³ Zur Aktenüberlieferung siehe Anm. 4

¹⁴ Vgl. hierzu jüngst WOLF-HEINO STRUCK: Die Gründung des Herzogtums Nassau. In: Herzogtum Nassau 1806 – 1866. Politik – Wirtschaft – Kultur, Wiesbaden 1981, S. 1 – 17

¹⁵ Sammlung der Landesherrlichen Edicte und anderer Verordnungen welchen im ganzen Umfange des Herzogthums Gesetzeskraft beigelegt ist, Bd. 2. Wiesbaden 1818, S. 19

¹⁶ Diese Instruktionen finden sich bei JOHANN PHILIPP BRONNER (Anm. 1), S. 99 – 106 und bei OTTO SARTORIUS (Anm. 1), S. 15 – 22

der Verwaltungsspitze, indem die Domänenangelegenheiten nun dem Finanzkollegium zugeordnet wurden.

Aber entgegen der geschilderten Verwaltung durch die Landesbehörden des Herzogtums stellten die Domänialweingüter kein Staatseigentum im heutigen Sinne dar, sondern galten als Vermögen des regierenden Hauses. Die daraus resultierende Tatsache, daß die Einkünfte aller nassauischen Domänen allein zur Verfügung der Herzöge Friedrich August (- 1816), Wilhelm (1816 - 1839) und Adolf (1839 - 1866) standen, stellte bis zum Ende des Herzogtums ein ungelöstes Problem dar.

Nicht allein der Umstand, daß die umfanglichen Einkünfte der verschiedenen landwirtschaftlichen Domänialgüter und -waldungen, Bergbaurechte, Mineralquellen und Bäder nicht der allgemeinen Landeskasse zugute kamen, sondern auch die Beibehaltung feudaler Lasten, wie Zehnten und Grundzinsen, forderten den Widerspruch der bürgerlichen Bewegung im Herzogtum heraus.

Trotz gewisser Erfolge, wie der allmählichen Ablösung der Zehnten, dem dann allerdings gescheiterten Versuch von 1848, die Domänen in Staatseigentum zu überführen, und der Einigung von 1861, aus den Domänialeinkünften einen prozentualen Beitrag zur Landeskasse zu leisten, wurde das Problem insgesamt erst 1866 durch den Übergang der Domänialgüter und somit auch des Weinbaubetriebes an den preußischen Fiskus gelöst¹⁷.

Die der Organisationsform der landesherrlichen Domäne eigene Verbindung von Einkünften sowohl aus eigenbewirtschafteten oder verpachteten Gütern als auch aus den Zehnten und Grundzinsen veränderte auch den Umfang der durch die Domäne zu vermarktenden Weine gegenüber der Zeit vor 1803 entscheidend.

Denn die Zehnten und Grundzinsen, die nur sehr zögernd abgebaut und erst mit dem Revolutionsjahr 1848 abgeschafft wurden, stellten nicht unerhebliche Naturalabgaben dar, die im Falle des Weinbaues von den nassauischen Winzern an Rhein, Main und Lahn aufgebracht werden mußten.

Mengenmäßig übertrafen diese Abgabenweine die Produktion der eigenbewirtschafteten Güter um das Doppelte, wenn nicht sogar um das Dreifache, blieben aber hinsichtlich der am Erlös festzustellenden Güte weit hinter den sogenannten Eigentumsweinen zurück, die bei geringerer Menge den doppel-

¹⁷ Vgl. hierzu die zeitgenössische Schrift des in dieser Frage engagierten GEORG HERBER: *Der Domänenstreit im Herzogtum Nassau*, aus seinen Urquellen erläutert und nach Rechtsgrundsätzen gewürdigt. Frankfurt 1831, sowie die Darstellung von WALTER MÜLLER: *Die Geschichte des Domänenstreits im Herzogtum Nassau 1806 - 1866*. Diss. Frankfurt/M. 1929. Neuere zusammenfassende Darstellungen zur nassauischen Geschichte finden sich im Aufsatzteil des bereits (Anm. 14) angeführten Ausstellungskataloges.

ten oder dreifachen Erlös der Abgabenweine erbrachten, wie die im Anhang gegebene Übersicht ausweist.

Auch bei der Vermarktung der umfangreichen Weinmengen trat unter nassauischer Verwaltung eine Veränderung gegenüber den geistlichen Vorgängern ein, die ihre Weine stückweise direkt an die Interessenten verkauft hatten. Da die Verordnung zur Einrichtung der Generaldomänenverwaltung von 1816 in ihrem dritten Paragraph¹⁸ festlegte, daß der Ertrag sämtlicher Domänialeinkünfte durch das Mittel der Versteigerung festzustellen sei, bot diese Art der Vermarktung bei entsprechender Konkurrenz der Interessenten die Möglichkeit einer Steigerung des Erlöses.

Den Versteigerungen lag für den überwiegenden Teil der eigenen Produktion und für die gesamte Menge der Abgabenweine erkennbar die Absicht zugrunde, eine möglichst vollständige Vermarktung eines ganzen Herbstes in den darauffolgenden Monaten Mai und August, bei den Abgabenweinen und in den Anfangsjahren teilweise noch erheblich früher, unter größtmöglicher Gewinnschöpfung sicherzustellen.

Als Versteigerungslokale dienten die jeweils zuständigen Amtskellereien, in denen vor allem Abgabenweine, aber auch wie in Hochheim, wo das Domdechaneyamt schon im 18. Jahrhundert Versteigerungen durchführen ließ¹⁹, eigene Weine zum Ausgebot kamen. Die erste Versteigerung durch die nassauische Domänenverwaltung hingegen fand, dem lückenhaften Quellenmaterial zufolge, am 8. Mai 1804²⁰ in Eltville im ehemaligen Hof des Mainzer Domkapitels, sowie auf dem vormals Eberbach gehörigen Reichardshäuser Hof bei Hattenheim statt.

Die Versteigerungen im ehemaligen Kloster selbst sollten dann aber in der Folgezeit gerade für die Vermarktung hochwertiger Qualitätsweine zentrale Bedeutung erlangen. Doch auch sie begannen zunächst wie die anderen Versteigerungen mit der Vermarktung relativ junger Weine am 28. und 29. April 1806²¹ mit dem Ausgebot von 11 Stück 1803er Steinberger, 17 Stück 1803er und 12 Stück 1804er Hattenheimer aus den ehemaligen Klosterlagen, sowie 16 Stück 1804er Rüdesheimer, Geisenheimer und Hallgartener Weine.

¹⁸ Sammlung (Anm. 15), S. 16

¹⁹ So z. B. für 17. Februar 1774 in den „Kurfürstlich Mainzische(n) gnädigst privilegirte(n) Anzeigen von verschiedenen Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Wesen nöthig und nützlich ist“, 10. Stück vom 1. Februar 1774 angekündigt, wobei ein Stück 1772er und neun Stück 1773er zum Ausgebot kamen.

²⁰ Gnädigst Privilegirte Wiesbader Nachrichten zur Beförderung des Nahrungsstandes Nr. 19 vom 7. Mai 1804. Lediglich von den beiden Dezemberversteigerungen des Jahres 1806 in Lorch und Assmannshausen blieben in dieser frühen Zeit vor 1816 die Akten erhalten. HStAW Abr. 207 Nr. 941 (siehe auch Anm. 4)

²¹ Gnädigst Privilegirtes Wiesbader Wochenblatt Nr. 5 vom 3. Februar 1806

Öbrigkeithliche Bekanntmachung.

Den 11. Februar und folgende Tage sollen auf dem Kloster Eberbach allerley Mobilien als Tisch, Bänke, Stühl, Schränk, Bettladen, nebst sonstigem Holzwerk, sodann Kupfer, Messing, Zinn, Eisenwerk und ein vollständiges Brau- und Brandweingeschirr etc. ferner den 25. Februar und folgende Tage auf den Höfen Reichartsbhausen, Neuhof und Eberbach auffer obigen Artikeln, vieles Bettwerk, Weiszeug, sodann 5 Pferde, 16 Stück gemästetes Rindvieh und sonstige Haus- und Feldgeräthschaften, an Meistbietenden öffentlich gegen baare Bezahlung versteigt werden, welches den Kauflustigen an- durch bekannt gemacht wird.

Wiesbaden, den 29. Jan. 1806.

Ex Commissione Fürstlicher Hofkammer.
v. St. George.

Montag den 24. Febr. Nachmittags 2 Uhr werden dahier in der Amtsküche das in der Kirchgasse gelegene Heinrich Sartorius'sche große Wohnhaus nebst Scheuer, Stallung und großen Hofraith, sodann 16 Morgen sehr gut gehaltene Aecker und Wiesen mit den ausstehenden Früchten auf 4 Jahr zahlbar Abtheilungshalber öffentlich versteigert, worzu man die Liebhaber einladet.

Decretum Castell den 25. Jänner 1806.

Fürstlich Nassau - Usingisches Amt.
M. J. Sorn, Amtsverweser,
In fidem Fürstlich, Amtschreiber.

Herrschaftliche Weinversteigerung im Rheingau. Den 28. und 29. April Nachmittags 1 Uhr werden in dem Kloster Eberbach 11 Stück 1803er Steinberger, 17 Stück 1803er Hattenheimer, 12 Stück 1804er Hattenheimer, aus den vormal's Kloster Eberbacher Weinbergen, 16 Stück 1804er Rüdesheimer, Geisenheimer und Hallgarter Weine. Den 30. April Nachmittags 1 Uhr zu Reichartsbhausen 14 Stück 1804er Hattenheimer und Hallgarter, und 4 Stück 1804er Markbrunner. Den 1. May zu Rüdesheim Nachmittags 1 Uhr der ganze herrschaftliche Vorrath mit 28 Stück 1804er Rüdesheimer an den Meistbietenden gegen baare bey der Abholung zu leistende Zahlung versteigert werden.

Wiesbaden den 23. Jänner 1806.

Fürstlich Nassau - Usingische Hofkammer daselbst.
Langsdorff.

Privatbekanntmachung.

Ein Logis bestehend in 2 Stuben 1 Küche nebst Küchenkammer auf der Erde, 1 Stube nebst Kammer im zweyten Stock nebst ganzem Speicher, sodann eine halbe Scheuer nebst Keller und Holzstall ist zu vermietthen, bey wem? erfährt man bey dem Verleger dieses Blatts.

Abb. 3. Die Ankündigung der ersten Eberbacher Weinversteigerung am 28. und 29. April 1806 (s. Anm. 21, Hessische Landesbibliothek Wiesbaden)

Die Vorbereitungen einer solchen Versteigerung begannen in der Regel nach dem zweiten Abstich der heurigen Weine, wenn diese vom Hofkellermeister als zum Verkauf ausgereift befunden worden waren, mit der Auflistung und Taxierung der betreffenden Weine durch die Domänenbeamten. Daraufhin wurden die Termine der Versteigerungen durch die Generaldomänendirektion festgelegt und im Amtsblatt, dem „Herzoglich Nassauischen Allgemeinen Intelligenzblatt“, sowie in größeren Zeitungen bekanntgegeben.

Dermaßen benachrichtigt, fanden sich am Vormittag des festgesetzten Tages die Steiglustigen, wie man sie damals nannte, und die unvermeidlichen „Schnutunker“ in Eberbach an den Fässern ein, wo die Proben genommen wurden. Um die Mittagszeit dann stärkten sich die Steigerer am eigens dafür eingerichteten Mittagstisch²², wobei die Domänenverwaltung für jedes Gedeck eine halbe Flasche Wein gratis abgab, manchmal auch eine besondere Kostprobe aus dem Cabinet zum Dessert.

Derart gestärkt konnte man am frühen Nachmittag die Versteigerung mit der Verlesung der Geschäftsbedingungen beginnen, die sich in den Versteigerungsprotokollen der Jahre 1806, 1819 und 1842²³ erhalten haben und in ihren sieben knappen Paragraphen das folgende Bild einer Versteigerung entwerfen. Zunächst wurde das zum Gebot anstehende Faß mit seiner Nummer aufgerufen und dann die einzelnen Gebote entgegengenommen. Für gewöhnlich handelte es sich um ein Stückfaß, das 1200 Liter faßt, und nach erfolgtem Zuschlag aufgefüllt in den Besitz des Steigerers übergang, der den Spund zur Kennzeichnung seines Eigentums mit seinem Siegel versah.

Ein den Domänenbeamten völlig unbekannter Käufer mußte es sich dabei allerdings gefallen lassen, eine Bürgschaft zu stellen. Hatte das Faß derart seinen Besitzer gewechselt, wurde ein Zahlungsziel gesteckt, innerhalb dessen der Käufer die Kaufsumme zu bezahlen hatte.

In den Anfangsjahren, bis etwa 1825, hatten diese Zahlungen in bar an die Generalrezeptur in Eltville zu erfolgen, späterhin wurden auch auf namhafte Bankhäuser ausgestellte kurzfristige Wechsel angenommen, die dann ebenso wie das Bargeld an eine beliebige nassauische Rezeptur, also Amtskasse, gezahlt werden konnten.

Dort bekam der Käufer eine Quittung ausgehändigt, die er der Kellerei bei der Abnahme des Weines, der dort auf seine Gefahr, allerdings ohne Anrechnung irgendwelcher Gebühren, lagerte, vorweisen mußte.

Eine Vorschrift, wann der Wein abgenommen werden mußte, bestand hingegen nicht, dies konnte mit der Kellerei vereinbart werden, was denn auch

²² Siehe hierzu HStAW Abt. 210 Nr. 3340 b Bl. 152 f.; Nr. 3340 c Bl. 31

²³ HStAW Abt. 207 Nr. 941 (Anm. 4); Abt. 210 Nr. 3340 a Bl. 30; Nr. 3340 c Bl. 116

durchweg zur Zufriedenheit der Kunden geschehen ist; denn die Akten der Generaldomänenverwaltung, die ja oft selbst Weine für den Hof zurücksteigerte, enthalten in fünfzig Jahren eine einzige Beschwerde, deren Ursache durch eine herzogliche Verfügung behoben werden konnte.

2.3. Die erneuten Bemühungen um den Qualitätsweinbau

Das Interesse der Domänenverwaltung jedoch blieb nicht nur auf die notwendige rasche und gewinnträchtige Vermarktung jener großen Weinmengen beschränkt, die aufgrund der Eigenheit der domänialen Organisationsform anfielen. Bereits in den Jahren nach der Säkularisation beschäftigten sich Domänenbeamte mit der Frage, wie qualitativ hochwertige Weine zu gewinnen, zu behandeln und zu verbessern seien.

Ob sie dabei auf Erfahrungen ihrer geistlichen Vorgänger zurückgriffen, muß offenbleiben, kann aber mit gutem Grund bezweifelt werden, da kein amtliches Schriftstück auf den klösterlichen Weinbau Bezug nimmt.

Dennoch war aber zumindest den die Klosteraufhebung betreibenden Beamten die Existenz eines Cabinetkellers²⁴ bekannt gewesen, der 1802 noch vier Stück alten Weins beherbergte²⁵. Auch dürften sie davon Kenntnis gehabt haben, daß unter Weinbautreibenden die Gepflogenheit aufgekommen war, alte Weine in ein Cabinet zu legen. Diese Kenntnis der Zeitgenossen dokumentiert zum Beispiel eine Anfrage aus den 70er Jahren des 18. Jahrhunderts an den Verwalter von Schloß Vollrads, mit der sich ein Weinhändler gezielt nach alten Weinen im Cabinet erkundigte²⁶.

Trotz der mit einigem Recht auch bei der Domänenverwaltung anzunehmenden Kenntnis von der Bedeutung des Weincabinetts, dachte man in den ersten Jahren ganz offensichtlich nicht an die Einrichtung eines solchen Lagers alter Weine. Zumal die wegen der kriegerischen Ereignisse allgemein geringere Nachfrage nach Weinen²⁷ erst recht das Interesse an alten Weinen erlahmen ließ²⁸, wie der kläglich gescheiterte Versuch von 1806 zeigt, die mehr als 20 Jahre alten Weine aus dem Keller des Erbprinzen Wilhelm Friedrich von

²⁴ Vgl. HStAW Abt. 3011 I, Plan Nr. 3388

²⁵ Vgl. HStAW Abt. 22 II Nr. 27 Bl. 162v

²⁶ Hausarchiv Vollrads K. XII Vollrads 1778 II 24 liegt diese undatierte Anfrage bei, die sich aber in den zeitlichen Zusammenhang einordnen läßt.

²⁷ Vgl. CHRISTIAN JOSEF LABONTE (Bearb.): Rheingauer Wein- und Geschichtschonik von 1626 bis 1848 nach dem Exemplar des Bremer Ratskellers. Wiesbaden 1979 (= Schriften zur Weingeschichte. 52), S. 47, 51 und 55 für die Jahre 1806, 1808 und 1809

²⁸ Vgl. a. a. O. S. 58 für 1811

Nassau-Oranien zu versteigern. Dabei fanden ganze vier von 33 Stück in Frankfurt einen Abnehmer²⁹.

Folgerichtig stand zunächst einmal nicht die Frage nach den Möglichkeiten mehrjähriger Kellerpflege, sondern der Wunsch im Vordergrund, bereits bei der Ernte eine Steigerung der Qualität zu erzielen. Daß hierbei auf Erfahrungen der geistlichen Vorgänger zurückgegriffen wurde, muß ebenfalls eher bezweifelt werden, zumal die diesbezüglichen Bemühungen der Zisterzienser sich dem heutigen Betrachter nicht in einer für diesen Schluß gebotenen Kontinuität darstellen.

Zwar findet sich schon für das Jahr 1753 ein Vermerk im Diarium des Bursars, daß man aus faulen Steinberger Trauben ein extra gutes Stück Wein gekeltert³⁰ habe, und bereits 1760 bezifferte der Bursar den Ertrag der Verwertung fauler Steinberger Trauben auf 15 Stück. Diese Nachricht ist auch insofern aufschlußreich, als überliefert wurde, daß die Lese im Steinberg eine Woche später als in Eltville und Rauenthal begonnen hatte³¹.

Doch reichen diese Angaben allein nicht aus, um auf den Beginn einer planmäßigen Verwertung der Edelfäule zu schließen. Dennoch darf aber mit gutem Grund angenommen werden, daß der Bursar, wenn er diese Ereignisse schon der Überlieferung für wert erachtete, daraus auch die praktischen Konsequenzen zog, zumal er im wirtschaftlichen Leben des Klosters eine wichtige Position bekleidete.³² So kann denn auch für das Jahr 1766 nachgewiesen werden, daß die Weinlese im Steinberg wiederum eine Woche später als in Eltville und Rauenthal begann³³. Der Nachweis, daß damit der Beginn einer planmäßigen Nutzung der Edelfäule im Steinberg anzusetzen ist, kann angesichts des für den entscheidenden Zeitraum zwischen 1769 und 1803 fehlenden Bursendiariums schwerlich erbracht werden. In diesen Zeitraum aber fielen die Anfänge der planmäßigen Edelfäulenutzung durch die fuldische Domäne auf dem Johannisberg, die auf das Jahr 1775 zurückdatiert werden können³⁴.

²⁹ Vgl. THEODOR SCHÜLER: Edle Weine des nassau-oranischen Hofkellers. In: *Alt-Nassau* (Anm. 3) 21 (1917), Nr. 6, S. 24

³⁰ HStAW Abt. 22 Bursenprotokoll Nr. 45, S. 261

³¹ A. a. O. S. 270: 9. gegenüber dem 2. Oktober 1760 bei JOHANN PETER SCHUNK: *Chronologisches Verzeichnis über die Güte und Vielheit des Weinwachses, auch Anfang der Weinlese im Rheingau und bey Mainz, vom Jahr 1588 bis 1789*. In: ders. (Hrsg.): *Beiträge zur Mainzer Geschichte mit Urkunden*, Bd. 2. Mainz, Frankfurt 1789, S. 463

³² Vgl. GABRIELE SCHNORRENBERGER: *Wirtschaftsverwaltung des Klosters Eberbach im Rheingau 1423 – 1631*. Wiesbaden 1977 (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau. 23), S. 39ff.

³³ HStAW Abt. 22 Bursenprotokoll Nr. 45d, S. 16: 17. bis 26. gegenüber dem 10. Oktober 1766 bei JOHANN PETER SCHUNK (Anm. 31), S. 463

³⁴ Vgl. JOSEF STAAB: *Beiträge zur Geschichte des Rheingauer Weinbaus*. Wiesbaden 1970 (= Schriften zur Weingeschichte. 22), S. 22 – 25

Angesichts dieser in das 18. Jahrhundert zurückreichenden Beobachtungen und Bemühungen erstaunt zunächst die Tatsache, daß ein eigens von der nassauischen Domänenverwaltung angelegter Akt mit Vorschlägen zur Weinverbesserung³⁵ sich nicht mit der Nutzung der Edelfäule auseinandersetzte. Zwar bemühte sich nach Auskunft dieser Unterlagen ein Hofrat Creve in dem naßkalten und von frühen Frosteinbrüchen gekennzeichneten Jahr 1805³⁶, aus den unreifen und faulen Trauben noch einen genießbaren Wein zu keltern, indem er den Most 12 Stunden mit Holzkohlenpulver versetzte und dann abfilterte. Doch schien die Einführung dieses Verfahrens an den Kosten für die Holzkohle gescheitert zu sein. Der zweite aus dem Jahr 1809 überlieferte Vorschlag des Rüdesheimer Rezepturbeamten Andreas d'Anton ging dahin, unreife Trauben gleichsam wie Obst im Keller liegen zu lassen, um sie anschließend zu keltern. Zum Beweis führte er an, daß er, als er einmal der Biebricher Hoftafel keine reifen Trauben mehr liefern konnte, unreife Trauben vom Schloßberg sechs Wochen liegen ließ und die bis dahin noch nicht verfaulten „sehr vortrefflich“ fand. Als Kronzeugen für dieses Verfahren konnte er den Flörsheimer Pfarrer anführen, der seine Trauben in üblen Weinjahren bis Weihnachten in einem Faß verschlösse, um so noch einen guten Wein zu gewinnen. Eine Antwort der vorgesetzten Behörde ist leider ebensowenig wie eine Nachricht über die weiteren Versuche d'Antons erhalten geblieben.

Dennoch hatte die Domänenverwaltung die Verwertung der Edelfäule nicht aus den Augen verloren, und es sollte auch keineswegs bis 1822 dauern, daß, wie Johann Philipp Bronner³⁷ 1839 zu berichten wußte, der Generaldomänen-direktor Lotichius und der Verwalter des Steinbergs Braun das Verfahren der Spätlese gegen Widerstände durchsetzen konnten.

Vielmehr lag nach den Schilderungen der Rheingauer Weinchronik über die Herbstzeit zwischen 1803 und 1822 sehr wohl ein starkes, auch in den entsprechenden Akten bezeugtes Interesse des Landesherrn an einem späten Lesetermin vor, dem aber eine ebenso starke Abneigung der Winzer gegenüberstand, die Ernte wegen des späten Termins bei kalter Witterung einzubringen³⁸. Somit war also das „Prinzipium, dass zu einem recht guten Wein faule Trauben gehörten,“³⁹ nach dieser nicht im Umkreis der Domänenverwaltung

³⁵ HStAW Abt. 207 Nr. 669

³⁶ Vgl. LABONTE (Anm. 27), S. 44f.

³⁷ Vgl. JOHANN PHILIPP BRONNER (Anm. 1), S. 90

³⁸ Vgl. LABONTE (Anm. 27), S. 41 und 56 für 1803 und 1810. Die Umstände, die zur Festsetzung der einzelnen Herbsttermine führten, gibt der Schriftverkehr zwischen den Ortsbehörden und der Hofkammer wieder, HStAW Abt. 207 Nr. 262 I–III Herbstberichte 1805–1815

³⁹ Vgl. LABONTE (Anm. 27), S. 58 für 1811

entstandenen Quelle soweit bekannt, daß die fehlende Behandlung in den Vorschlägen zur Weinverbesserung erklärlich wird.

Tatsächlich weisen auch die Akten der Domänenverwaltung aus, daß man sich dort sehr wohl der Vorteile bewußt war, die eine Nutzung fauler, überreifer Trauben mit sich brachte. Lediglich darüber, wie bei einsetzender Fäulnis mit der Lese zu verfahren sei, herrschte noch keine einhellige Meinung.

Dem bereits schon 1806⁴⁰ zur Vermeidung eines Quantitätsverlustes angewandten Verfahren der Auslese überreifer Trauben, wobei man die übrigen Trauben zur weiteren Reifung am Stock beließ, konnte in dem hervorragenden Herbst des Jahres 1811 zum Durchbruch verholfen werden.

Die 1811 frühzeitig ausgereiften Trauben und die „vortreffliche Herbstwitterung“⁴¹ bewogen die Verwaltung in der Residenz, den allgemeinen Beginn der Lese hinauszuschieben. So schrieb der schon mit seinem Weinverbesserungsvorschlag vorgestellte nassauische Beamte d’Anton in einem mit seinem Kollegen Goetz verfaßten Bericht vom 2. Oktober 1811⁴² zur Festsetzung des allgemeinen Lesetermins in den Gemarkungen von Geisenheim, Johannisberg und Winkel:

„Es hat zwar seine Richtigkeit, daß die Trauben die vollkommenste Zeitigung haben, aber nicht minder richtig ist es, daß sie sich dadurch, wenn der Herbst noch etwas verschoben wird, noch sehr veredeln, und einen noch besseren Wein liefern werden, zumal die Witterung noch sehr günstig, die Trauben noch ziemlich dickhäutig sind, und wenige *Fäulung* haben, *welche man nach neuern Erfahrungen sehr desideriert*“ (Hervorhebung v. Verf.).

Doch wurde das dabei zutage tretende landesherrliche Interesse an einer Steigerung der Qualität von den zehnt- und zinspflichtigen Rheingauer Winzern für ihre Abgabenweine keineswegs geteilt, so daß es aus der Furcht, das lange Warten könne zu Ernteeinbußen führen, zu einiger Unruhe kam.

Auf diese Stimmung bezog sich auch der Eltviller Hofgerichtsrat Wiese in einem Bericht vom 3. Oktober 1811⁴³ über die Festsetzung der allgemeinen Lese in Oestrich und Hallgarten, mit dem er ebenfalls dafür eintrat, mit der Lese noch zu warten, um so eine „Veredelung“ der Trauben zu erreichen. Wiese, der vor allem die Qualitätsverbesserung der Abgabenweine im Auge

⁴⁰ Vgl. die Mitteilung des Hofgerichtsrates Wiese in einem Promemoria der Hofkammer vom 21. Oktober 1811, HStAW Abt. 207 Nr. 262 II Bl. 120; seine in dem Anm. 38 erwähnten Bestand überlieferten Berichte aus dem Jahr 1806 jedoch befassen sich mit der Festsetzung des allgemeinen Lesetermins und nicht mit der Frage der Auslese fauler Trauben in den Domänialweinbergen.

⁴¹ Vgl. LABONTE (Anm. 27), S. 57 f.

⁴² HStAW Abt. 207 Nr. 262 II Bl. ad 103

⁴³ A. a. O. Bl. ad 101

hatte, schlug, um den Winzern entgegenzukommen, vor, diejenige Gemeinde, die am längsten mit der Lese warte, in Zeitungsbekanntmachungen, die sich an die Weinaufkäufer richten sollten, öffentlich zu loben. Ob dies dann auch geschah, kann aufgrund des Aktenmaterials nicht gesagt werden; der Beginn der allgemeinen Lese aber blieb auf den von den Behörden ins Auge gefaßten 10. Oktober festgesetzt.

Für die domäneneigenen Weinberge, insbesondere für den in Wieses Zuständigkeit fallenden Steinberg, wollte man an einem noch späteren Lesebeginn festhalten. So stellte das Staatsministerium aufgrund der einlaufenden Herbstberichte in einer Weisung an die Hofkammer vom 12. Oktober 1811, also zwei Tage nach dem allgemeinen Lesebeginn, fest, daß die Beschaffenheit der Trauben, auf deren „Dickhäutigkeit“ und Reifegrad immer wieder verwiesen worden war, es zulasse,

„daß der Herbst (im Steinberg – Anm. d. Verf.) über die gewöhnliche Frist und selbst in einigen vorzüglichen Lagen bis zu eintretendem Frost verspatet und dadurch nach *anderwärts* (Hervorhebung v. Verf.) gemachter Erfahrung ein ganz vorzüglicher Wein erzeugt werden könne, ...“⁴⁴

Diese Vorgehensweise, so wurde in der Begründung ausgeführt, empfehle sich allein schon deshalb, weil dadurch der angeblich wegen der Qualität ins Stocken geratene Absatz des Steinbergers zum Vorteil des Aerars durch Veredelung in seinem Renommee gefördert werden könne.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Vorgehens bei der Weinlese wurde die Hofkammer zunächst angewiesen, die gutachterliche Meinung des Hofkammerrates Gräser und des schon erwähnten Eltviller Hofgerichtsrates Wiese einzuholen.

Nachdem sich die Weiterleitung verzögert hatte, konnte die Hofkammer das vom 16. Oktober datierte Gutachten der beiden Beamten mit Anschreiben vom 17. vorlegen.⁴⁵ Dabei legten die Gutachter hinsichtlich der Behandlung der faulen Trauben die Alternative vor, entweder die Trauben

„... so lang hangend zu lassen bis eine totale Fäulnis erfolgt oder die faulen Trauben allein abzulesen und die anderen weiter bis zur erfolgten Fäulnis hängen zu lassen.“

Den Versuch, ausgewählte Partien des Steinberges erst nach Einsetzen eines mehrtägigen Frostes abzuernten, befürworteten die Gutachter mit folgender Bemerkung:

„... – welche Güte des Weines hierdurch erzielet wird, hat die Erfahrung schon oft an dem Johannisberg gelehrt.“

⁴⁴ A. a. O. Bl. 114

⁴⁵ A. a. O. Bl. 118; a. a. O. Bl. 119

Daß ein solcher Versuch begründete Aussicht auf Erfolg habe, zeigte auch das Beispiel der Gebrüder Mappes, die im Jahre 1810 ihren Oestricher Weinberg erst gegen Weihnachten abernteten und so einen vielbestaunten Wein erzeugten.

In der Annahme, daß ihrem Vorschlag stattgegeben würde, hatten die Gutachter überdies den Eberbacher Kellermeister Koepp angewiesen, die Lese im Steinberg bis auf weiteres einzustellen.

Während das Gutachten am 17. vorgelegt und am 22. Oktober durch das Staatsministerium positiv beschieden wurde, schritt der Fäulnisprozeß unaufhörlich voran, so daß der Eberbacher Kellermeister Koepp sich am 20. Oktober – entgegen der Anweisung, mit der Lese zu warten – genötigt sah, dem Hofgerichtsrat Wiese eine Auslese der faulen, überreifen Trauben vorzuschlagen. Zu diesem Zwecke habe er bereits die Leser für den 21. bestellt und den Oberkellermeister durch Inaugenscheinnahme der Trauben von der Notwendigkeit des Auslesebeginns überzeugt, da ein längeres Warten mit der Auslese der „faulen oder besser gesagt, der überreifen und rosinenartigen Trauben“ nur die zu erwartende Quantität mindern, nicht aber die Qualität steigern würde. Die gesunden Trauben könne man dessen unbeschadet am Stock hängen lassen, zumal auch die Jahreszeit noch nicht zu weit fortgeschritten sei.⁴⁶ Der Hofgerichtsrat Wiese, der zunächst mangels Entscheidungsbefugnis an der Anweisung, zu warten, festhielt, ließ sich durch Koepps Schreiben und am 21. Oktober durch ein Gespräch überzeugen, daß der drohende Quantitätsverlust ein längeres Warten nicht mehr rechtfertige. Unter Verweis auf das bereits erwähnte Vorgehen im Jahre 1806 erbat Wiese umgehend⁴⁷ die auch noch am selben Tag erteilte Erlaubnis, sofort mit der Auslese der rosinenartigen Trauben zu beginnen und die gesunden hängen zu lassen. Am 22. Oktober erfolgte schließlich die offizielle Bestätigung des vorgeschlagenen Verfahrens durch das Staatsministerium,

„daß nach und nach die faulen Trauben und jene in den minder guten Lagen (des Steinberges – Anm. d. Verf.) abgelesen und gekeltert, das Ablesen des gesunden Anhangs in den vorzüglichen Lagen aber bis nach eingetretenem Frost ausgesetzt werde ...“

Doch scheint es dazu nicht mehr gekommen zu sein, denn auf dem gleichen Aktenstück mußte unter dem Datum vom 31. Oktober notiert werden:

⁴⁶ A. a. O. ad Bl. 120. Entgegen der von JOHANN PHILIPP BRONNER (Anm. 1), S. 90, mitgeteilten Episode, daß man bei der angeblichen Einführung der Spätlese 1822 der herzoglichen Familie keine einwandfreien Eßtrauben mehr liefern konnte, zeigt C. F. KOEPPS Schreiben, daß man 1811 dazu noch sehr wohl in der Lage war.

⁴⁷ S. Anm. 40

„... das inzwischen eingetretene anhaltende Regenwetter (wird) dermassen auf die Fäulnis der Trauben gewürkt haben ..., daß das Hängenlassen bis zum Gefrieren schwerlich statthaben kann.“⁴⁸

Die Bemühungen und Überlegungen des Jahres 1811 blieben jedoch nicht allein auf die Differenzierung des Verfahrens bei der Weinlese beschränkt, sondern richteten sich auch schon auf die weitere Kellerbehandlung. Bereits in ihrem Anschreiben vom 17. Oktober zur Vorlage des Gutachtens von Graser und Wiese äußerte die Hofkammer einen Gedanken zur Behandlung der auf diese Weise gewonnenen Weine, die an die Zisterziensische Konzeption einer längeren Kellerpflege qualitativ hochwertiger Weine im Cabinetkeller erinnert. Denn dort heißt es:

„... die Güte und das Renoméé dieses Weines (dürfte) hauptsächlich dadurch erzielt werden ..., wann derselbe wenigstens sechs bis acht Jahre aufbehalten und dann erst dem Verkauf ausgesetzt werden könnte,“

Durch eine andere Hand wird der Gedanke dann noch näher ausgeführt:

„indem dieser Wein eine längere Zeit zu seiner Reife und Lieblichkeit erfordert, als andere Weine, welche geschwinder mild und brauchbar werden.“⁴⁹

Diese Überlegung, sowie der Erfolg des im Herbst 1811 angewandten Verfahrens der Auslese edelfauler Trauben legten wohl den Gedanken nahe, für die so gewonnenen qualitativ hochwertigen Weine ein besonderes Kellerlager einzurichten, wie es im Eberbacher Cabinetkeller bereits bestanden hatte. Schon sechs Monate später trug ein Erlaß des nassauischen Staatsministeriums vom 20. April 1812⁵⁰ diesem Gedanken Rechnung.

Die Begründung dieser Wiedereinrichtung, wie man in Würdigung der zisterziensischen Verdienste sagen muß, führte nicht den Handel, sondern die Versorgung der herzoglichen Hof Tafel, auch durch die Ergänzung in künftigen guten Weinjahren, als vorrangiges Ziel an. Diese Zielsetzung sowie der Wunsch, „den Eberbacher Keller zu einer Berühmtheit zu bringen, wie es weiland der Fuldaer Keller war“, zeigt aber nur zu deutlich, wie wenig man noch von den kellerwirtschaftlichen Bemühungen der Zisterzienser wußte.

Doch sollte gerechterweise noch einmal auf den Niedergang des Eberbacher Qualitätsweinbaues vor 1803 verwiesen werden, da nur angesichts einer drei Jahrzehnte währenden Zäsur ein solcher Verlust des Bewußtseins von Kontinuität verständlich wird.

⁴⁸ HStAW Abt. 207 Nr. 262 II Bl. 122

⁴⁹ S. Anm. 45

⁵⁰ HStAW Abt. 212 Nr. 4945; sowie Abt. 207 Nr. 672

Andererseits zeigt aber gerade das mangelnde Wissen um die Tradition in Eberbach, wie weit der im Eberbacher Cabinetkeller grundgelegte Gedanke des Ausbaues und der Pflege qualitativ hochwertigen Weines schon verbreitet war, wenn er sozusagen auf einem Umweg an seinen Ursprungsort zurückkehren konnte.

Doch darüber hinaus kommt der Wiedereinrichtung des Eberbacher Cabinetkellers, wenigstens soweit es Eberbach selbst betrifft, eine entscheidende Bedeutung für die endgültige Definition der Eigenschaften jener Weine zu, die in dieses Kellerlager aufgenommen werden sollten.

Denn die Zielsetzung, dort aus edelfaulen Trauben gewonnene Kreszenzen zu lagern, konnte für den zisterziensischen Cabinetkeller lediglich mit guten Gründen vermutet werden, die Vorgehensweise der nassauischen Domäne aber ließ diese Vermutung zur aktenmäßig belegten Gewißheit werden. Diente doch die Wiedereinrichtung des Cabinetkellers der Aufnahme jener Weine, die im Herbst 1811 unter Anwendung eines bewußt hinausgezögerten Erntetermins und eines Ausleseverfahrens zur gesonderten Gewinnung fauler Trauben gekeltert worden waren.

Die endgültige Bestätigung sowohl der Bestimmung des Cabinetkellers zur Aufnahme einer aus edelfaulen Trauben gewonnenen Kreszenz, als auch der damit erreichbaren Vermarktungsmöglichkeiten, gab ein Bericht der Generaldomänendirektion vom 19. Dezember 1818⁵¹, in dem es hieß, der Eberbacher Cabinetkeller diene der Aufnahme eigener, aus faulen Trauben geherbsteter Weine, die dort ruhend ein nicht unerhebliches Kapital bilden sollten.

Nach dieser Mitteilung und dem schon am 17. Oktober 1811 geäußerten Vorschlag gingen die Überlegungen der Domänenbeamten bereits über die im Erlaß von 1812 festgelegte Nutzung des Cabinetkellers für die Bedürfnisse der Hoftafel hinaus und näherten sich wieder der handelsorientierten Konzeption der Zisterzienser.

⁵¹ HStAW Abt. 210 Nr. 3940 a Bl. 22

3. Der Verkauf von Flaschenweinen aus dem Cabinetkeller 1816 – 1825

3.1. Der Verlauf des Flaschenweinverkaufes

3.1.1. Die erste Verkaufsphase 1816 – 1819

Die Überlegungen hinsichtlich einer Vermarktung der hervorragenden Weine des Jahrganges 1811, die im Cabinetkeller lagerten, sollten sich nicht auf das verbindlich vorgeschriebene Mittel der Versteigerung ganzer Partien beschränken, sondern richteten sich auch auf die Möglichkeiten eines Detailverkaufes. Dabei konnte man an einen Versuch anknüpfen, den ihrerseits die Nassau-Usingische Hofkammer unternommen hatte, als sie mit einer Bekanntmachung vom 12. Juli 1804⁵² den Verkauf von Assmannshäuser Rotwein ankündigte. Die Abgabe dieses Weines sollte in Bouteillen, wie man damals die Flaschen nannte, erfolgen, wobei die erste Qualität 1 Gulden 20 Kreuzer und die zweite 1 Gulden kosten sollte. Und weiter hieß es in der Anzeige von 1804:

„Die Bestellung und Zahlung geschieht an den Herrn Kellermeister Köpp zu Biberich, und wer die Bouteillen zurück liefert, dem werden per Stück 8 kr. wieder vergüthet.

Zur Bürge für die Ächtheit des Assmannshäuser fürstlichen Weines, der bekanntlich vom ersten Wachsthum ist, werden alle Bouteillen versiegelt seyn, und muß sich auf dem Sigill der fürstliche Wappen, der Nahmen Assmannshausen, und der Nummer 1. und respective 2. zu Vermeidung aller Unterschleifen befinden. Damit aber auch der Assmannshäuser Wein von denen hier anwesenden Kurgästen ganz kühl bezogen werden kann, so ist davon in dem Gasthause zum Mohren in der Neugasse in einem bekanntlich sehr guten Keller eine kleine Niederlage befindlich, woselbst beyde Sorten des gedachten Weines unter vorbemerkten Preisen und Conditionen stündlich bezogen werden können.“

⁵² Gnädigst Privilegirte Wiesbader Nachrichten zur Beförderung des Nahrungsstandes, Nr. 32 v. 6. August 1804

Den gewünschten Absatz allerdings fand man mit diesem Angebot nicht, denn man hatte, wie der Präsident der Generaldomänenverwaltung, Carl Friedrich von Mulmann, in einem Schreiben vom 10. Juni 1816⁵³ angab, den ganzen Verkauf „zu sehr als Wirtschaftssache betrieben“.

Dennoch wollte C. F. v. Mulmann den Flaschenweinverkauf wiederbeleben, trat aber in dem erwähnten Schreiben an das Staatsministerium mit einer neuen Konzeption heran.

Sein Plan war, die „wegen der Wasser“ in das Herzogtum kommenden Fremden, also die Kurgäste, von der Vortrefflichkeit der hiesigen Weine zu überzeugen, damit der herzoglich nassauische Cabinetkeller den gleichen Ruhm ernten könne, wie einst der Keller der Fürstbischöfe von Fulda.

Zu diesem Zweck suchte er auch um die dann gewährte Erlaubnis nach, ein Stück „1811er Steinberger Cabinets Wein“ auf Flaschen gezogen verkaufen zu dürfen, um „dem Publicum Gelegenheit zu verschaffen, diesen Schatz des hiesigen Landes zu würdigen“. Der Verkauf des berühmten 1811er aus dem Steinberg in Flaschen sollte allerdings weniger von dem Gedanken geleitet werden, einen Gewinn zu erzielen, als vielmehr das Ansehen der herzoglich nassauischen Domänenweine insgesamt heben, um den Absatz von Domänenweinen en gros, also durch Versteigerungen, zu fördern.

Um aber den 1811er Steinberger gut einführen zu können, sollten bei einigen Wiesbadener Wirten, im Kursaal zu Ems und später auch in Schwalbach Depots angelegt werden und den Wirten der Verkauf des 1811er bei einem Gewinn von 20 Prozent übertragen werden, wobei diese jede Flasche allerdings zu einem Festpreis von 5 Gulden 30 Kreuzer abgeben mußten.

Jede Flasche sollte mit einem „gestochenen Etiquette“ mit der Aufschrift:

„Steinberger 1811er
Cabinets Wein
Preis 5 fl 30 xr“

geliefert werden. Den Wein sollte man nach v. Mulmanns Vorschlag aus dem Faß Nummer 41 nehmen, aus welchem schon der preußische Minister Wilhelm Freiherr von Humboldt ein Ehrengeschenk erhalten habe, aus dem sich aber noch ohne weiteres 1200 Bouteillen abzapfen ließen.

Bei einem geschätzten Wert von 2650 Gulden für das Stück wäre eine Flasche mit 2 Gulden 12 Kreuzer in Anschlag zu bringen.

Würde man alle 1200 Flaschen an den drei Kurorten zu einem Festpreis von 5 Gulden 30 Kreuzer absetzen, wobei 12 Kreuzer für die Flasche, das Füllen, Etikettieren und Siegeln sowie ein Gulden für den Wirt abzuziehen seien, so könnte bei einem Zugewinn von 2 Gulden 6 Kreuzer pro Flasche insgesamt

⁵³ HStAW Abt. 210 Nr. 3340a Bl. 1

eine Mehreinnahme von 2510 Gulden gegenüber der Taxe von 2650 Gulden erzielt werden. Die stolze Summe von 5160 Gulden, die das Stück erbringen sollte, hat v. Mulmann wohl den Weg für seinen Versuch geebnet, den er drei Jahre später abschließen konnte.

Nicht ohne Stolz konnte er nämlich am 26. Juni 1819⁵⁴ dem Staatsministerium und damit seinem Herzog melden, daß er von 1243 Flaschen Steinberger 1811er zwar 26 Stück wegen Trübung zum Füllwein aussortieren mußte, von den verbleibenden 1217 Flaschen 300 als Geschenk à 4 Gulden 30 Kreuzer, zusammen für 1350 Gulden, verkauft habe. Von den restlichen 917 Flaschen seien 887 an Gastwirte und auch Private für die vereinbarten 4 Gulden 30 Kreuzer und 30 Flaschen zu 2 Gulden an die herzogliche Hofhaltung abgegeben worden.

Von den eingenommenen 5401 Gulden und 30 Kreuzer habe er für die Flaschen, Etiketten, Korken und Siegel 307 Gulden 2 Kreuzer abziehen müssen, mit dem Erlös von 5094 Gulden und 28 Kreuzer aber habe er den bei der Frühjahrsversteigerung 1819 erzielten Durchschnittserlös für ein Stück „Steinberger 1811er Cabinets Wein“ um 845 Gulden und 43 Kreuzer übertroffen.⁵⁵

Dieser Erfolg und vor allem die rege Anfrage in den Kurorten veranlaßten v. Mulmann, ein weiteres der noch vorhandenen 18 Stück „Steinberger 1811er Cabinets Wein“ für den Flaschenverkauf zu erbitten, was ihm auch am 22. Juli 1819⁵⁶ gewährt wurde.

3.1.2. Die zweite Verkaufsphase 1819 – 1823

Den Beginn der zweiten Phase des Flaschenverkaufes von Cabinetweinen, die insgesamt durch eine über die ursprüngliche Zielsetzung hinausgehende Ausweitung des Angebotes gekennzeichnet sein sollte, markierte wiederum eine besonders werbewirksame Maßnahme. Hatten nämlich die bisherigen Bemühungen schon eine rege Nachfrage der Gäste des Herzogtums nach den Weinen des Cabinetkellers bewirkt, so konnte der Ruf dieser Weine nur noch gesteigert werden, wenn der „Steinberger 1811er Cabinets Wein“ erst einmal eine königliche Tafel zierte.

Wiewohl protokollarische Überlegungen im Vordergrund gestanden haben mögen, als das Staatsministerium am 23. Juli 1819 50 Flaschen des genannten

⁵⁴ A. a. O. Bl. 46

⁵⁵ Auf der Frühjahrsversteigerung waren 8 Stück „Steinberger 1811er Cabinets Wein“ für 33 990 Gulden, also für 4248 Gulden 45 Kreuzer das Stück, verkauft worden, der Flaschenverkauf dieses Weines aber hatte 5094 Gulden 28 Kreuzer das Stück erbracht.

⁵⁶ HStAW Abt. 210 Nr. 3340a Bl. 48.

Weines als Geschenk für den König von Bayern anforderte⁵⁷, so dürfte sich der Steinberger als würdiger Repräsentant der Eberbacher Cabinetweine erwiesen haben. Jedenfalls war er zu solcher „Celebrität“ (Berühmtheit) gelangt, daß Mitte des nächsten Jahres nur noch 159 Flaschen des 1819 bewilligten Stückfassens übriggeblieben waren und die Generaldomänenverwaltung am 8. September 1820⁵⁸ den Landesherren um ein drittes Stückfaß aus seinem Cabinet bitten mußte. Dies wurde auch am 16. September⁵⁹ umgehend genehmigt, denn man hatte argumentiert, daß die dann noch im Eberbacher Cabinet verbleibenden 10 Stück Steinberger 1811er die Herzogliche Hofhaltung auf vierzig oder mehr Jahre hinaus versorgen könnten. Der Vorschlag der Generaldomänenverwaltung, den Preis für eine Flasche von 5 Gulden 30 Kreuzer auf 8 Gulden wegen der „Celebrität“ des Tropfens und der noch besseren Qualität des dritten Fassens zu erhöhen, wurde trotz des Argumentes, man zahle für den Johannisberger 1811er schon 8 Gulden 11 Kreuzer, nicht akzeptiert, sondern von seiten des Staatsministeriums auf 6 Gulden 30 Kreuzer festgesetzt.

Im Jahre 1821 wurde dann noch einmal der schon früher unternommene Versuch, Rotwein aus Assmannshausen in Flaschen zu verkaufen, aufgegriffen, doch schien man sehr schnell wieder von diesem Vorhaben Abstand genommen zu haben, als sich im August zeigte, daß von den 312 Flaschen des Fassens Nr. 114 nur 151 zu einem Preis von zwei Gulden verkauft werden konnten⁶⁰. Bezüglich des Flaschenweinverkaufs aus dem Eberbacher Cabinet konnte der inzwischen die Amtsgeschäfte der Generaldomänenverwaltung führende Geheime Domänenrat, Ludwig Rößler, dem Staatsministerium am 31. Juni 1822⁶¹ melden, es seien die noch zum Verkauf bestimmten Flaschen „Steinberger 1811er Cabinets Wein“, wie in einer Anordnung vom 10. Mai befohlen, in Depots gelegt worden.

Man hatte mit der Deponierung der Weine bei den Gastwirten unangenehme Erfahrungen gemacht, denn L. Rößler klagte, daß durch unsachgemäße Lagerung „kranke Weine“ verkauft oder zurückgeschickt worden seien, so daß man, um kein Ansehen zu verlieren, die neuen Depots den eigenen Beamten anvertraute, in Langenschwalbach dem Rezepturakzeßisten Gottschall, in Ems und Schlangenbad den Hausmeistern Georg und Heimes sowie in Wiesbaden dem Domänenkanzlisten Netter. Den in der Kursaison anwesenden Fremden

⁵⁷ A. a. O. Bl. 49f.; die Bestätigung des Empfangs vom 24. August 1819, a. a. O. Bl. 57

⁵⁸ A. a. O. Bl. 77

⁵⁹ Ebd.

⁶⁰ Anlage zu HStAW Abt. 210 Nr. 3340 d Bl. 244: „Status über Bouteillen-Verkauf des 1819er Assmannshäuser Rothen Monat August 1821“ (8. September 1821)

⁶¹ HStAW Abt. 210 Nr. 3340a Bl. 106

wurden diese Depots mit einer Bekanntmachung zur Kenntnis gebracht, die sich in den Akten erhalten hat:

„Bekanntmachung

Die Herzogliche Cabinets-Keller-Verwaltung hat bei den Unterzeichneten ein Depot von bekannten 1811er Cabinets-Wein angelegt, welcher in versiegelten Bouteillen zu Sechs Gulden dreißig Kreuzer abgegeben wird.“⁶¹

Während der 1811er einem immer größer werdenden Publikum vertraut gemacht wurde, machte der 1819er der Generaldomänen-direktion Kummer, denn konnte man 1820⁶² noch hoffen, daß sich die 19 zum „Cabinet gezogen“ Stück so entwickeln würden, daß man ein Stück auf Flaschen ziehen und für 5 Gulden 30 Kreuzer verkaufen könne, so zeigte sich 1822⁶³, daß von dem sich nur langsam entwickelnden 1819er wohl nur 4 bis 5 Stück zu Cabinetweinen ausgebaut werden könnten.

3.1.3. Die dritte Verkaufsphase 1823 – 1824

Insgesamt aber sollte der Verkauf von Flaschenweinen aus dem Cabinetkeller sogar noch ausgeweitet werden.

1823 nämlich veröffentlichte der Oberkellermeister Koepf, der 1818⁶⁴ als Inspektor des Eberbacher Cabinetkellers mit einer Gage von 1200 Gulden und 150 Gulden für sein Pferd eingesetzt worden war, auf eine Anordnung vom 16. Juni hin folgende Bekanntmachung:

„Die Herzogl. General-Domänen-Direktion hat sich veranlaßt gesehen, den in dem Herzogl. Cabinet zu Eberbach noch verkäuflichen Vorrath an Cabinets-Weinen von den Jahren 1806 und 1811 nunmehr in Bouteillen abgeben zu lassen. Der Unterzeichnete bringt daher zur Kenntnis, daß der Preis für den

Rüdesheimer 1806er	auf 2 fl. – kr.
Markebrunner 1811er	auf 2 fl. 42 kr.
Hochheimer 1811er Domdechane	auf 2 fl. 42 kr.
Rüdesheimer 1811er Bergwein	auf 2 fl. 42 kr.
Steinberger 1811er gelb gesiegelt	auf 3 fl. 30 kr.
Steinberger 1811er schwarz gesiegelt	auf 4 fl. – kr.
Steinberger 1811er braun gesiegelt	auf 4 fl. 30 kr.
Steinberger 1811er roth gesiegelt	auf 5 fl. 30 kr.

festgesetzt worden ist.

⁶² S. Anm. 58

⁶³ S. Anm. 61

⁶⁴ HStAW Abt. 210 Nr. 3340a Bl. 19

Die Flaschen halten ein halbes Maß (= 1 Liter – Anm. d. Verf.) rheinisch und sind sämtlich mit dem Herzogl. Nassauischen Cabinetswein-Siegel und mit Etiquettes versehen. Die Abnehmer wollen sich mit ihren Bestellungen an den Unterzeichneten werden.

Verpackung, Kisten und Emballage werden im kostenden Preis berechnet.

Biebrich, den 20. Juny 1823

Koepf
Oberkellermeister“⁶⁵

Mit dieser Differenzierung des Angebotes an Flaschenweinen wurde zugleich der Versuch gemacht, über den bisher angesprochenen Konsumentenkreis der „Kurfremden“ hinaus größere Weinhändler, Wirte und Private im In- und Ausland anzusprechen, wobei der Begriff Inland sehr eng gefaßt werden muß, denn Koblenz, Mainz und Frankfurt waren bereits Ausland.

Der Personenkreis, der sogar direkt angeschrieben wurde, läßt sich geographisch im Gebiet zwischen den Städten Koblenz, Marburg, Hanau, Darmstadt, Worms und Mainz ansiedeln, wobei die freie Reichsstadt Frankfurt, die wohl größte, weil zentrale Rolle spielte.

Aber die Kurfremden vernachlässigte man keineswegs, an angesehene Gäste schickte man die abgedruckte Bekanntmachung auch direkt zu und veranlaßte die „Traiteurs“ (= Gastwirte – Anm. d. Verf.) Favel in Wiesbaden, Düringer in Ems, Priester in Schlangenbad und die Gastwirte Herber in Schlangenbad und Kopp in Wiesbaden, diese genannten Weine auf ihre Karten zu setzen, damit „(...) auch dem Verlangen der Kurfremden allenthalben entsprochen werden kann.“

Jedem Käufer, der mehr als zehn Flaschen kaufte und diese selbst abholte, sollte ein Nachlaß von zehn Prozent eingeräumt werden, wie eine „Resolutio Serenissimi“, eine persönliche Entschließung des Landesherren, vom 6. August 1823⁶⁶ festlegte, nachdem es Meinungsverschiedenheiten zwischen der Generaldomänendirektion und dem Staatsministerium in dieser Frage gegeben hatte.

Die Zehn-Prozent-Regelung sollte für jedermann gelten, sei er nun Händler oder Konsument, wie man sich am 27. August 1823⁶⁷ seitens des Staatsministeriums zu annoncieren entschloß.

⁶⁵ A. a. O. Bl. 128

⁶⁶ A. a. O. Bl. 129

⁶⁷ A. a. O. Bl. 134f.

3.1.4. Das Ende 1825

Die 1823 eingeführten Bezugsbedingungen für Cabinetweine in Flaschen jedoch konnten das Käuferinteresse nicht mehr im gewohnten Umfang wecken.

Denn trotz dieser entgegenkommenden Regelung sank der Absatz der älteren „Cabinets Weine“ im folgenden Jahr unter die erwartete Menge ab, wie der Generaldomänendirektor L. Roessler in einem Bericht vom 21. Mai 1824⁶⁸ dem Staatsministerium mitteilen mußte.

Seinen Angaben zufolge konnten der Emser Wirt Düringer in der Kursaison des Jahres 1823 89, der Langenschwalbacher Gastwirt Herber 37, der Schlangenbader „Traiteur“ Priester 28 und die Wiesbadener Wirte Favel und Kopp 192 „Bouteillen“ verkaufen, hatten sich jedoch eigenmächtige Aufschläge zwischen einem halben und einem Gulden erlaubt.

Zudem wurde der Verkauf der älteren „Cabinets Weine“ durch die jüngeren beeinträchtigt, denen das kaufende Publikum immer mehr den Vorzug gab.

So mußte L. Roessler 1824 zu berichten, daß der 1822er schon als Dessertwein gereicht werde und schlug in Anbetracht dieser erschwerten Absatzlage vor, die Provision der Wirte von 10 auf 20 Prozent anzuheben, was ihm mit Datum vom 24. Mai 1824 gestattet wurde⁶⁹.

Trotz dieses Anreizes konnten zwischen Juni 1823 und August 1824 lediglich 2102 Bouteillen „älteren Cabinets Wein“ verkauft werden, wie der Generaldomänendirektor L. Roessler am 16. August 1824⁷⁰ dem Staatsministerium mitteilen mußte und zugleich auf die Schwierigkeiten, den 1811er noch abzusetzen, verwies.

Stückweise konnte schon seit längerem kein 1811er mehr abgesetzt werden, da die Konkurrenz der Bieter auf den Versteigerungen ausblieb, aber auch der Flaschenweinverkauf des 1811er bereitete L. Roessler Kopfzerbrechen.

Denn die Weinhändler sahen im Direktverkauf der Generaldomänenverwaltung ein „merkantilistisches Debitiren, welches ihnen Nachteil bringen könne“; denn seit Einführung der Zehn-Prozent-Regelung kauften jene Konsumenten, die es sich leisten konnten, direkt bei der Generaldomänenverwaltung, was zur Folge hatte, daß sich keine Kommissäre mehr für den 1811er fanden. Folglich fühlten sich die Weinhändler durch den Einzelhandel der Domänen beeinträchtigt und arbeiteten ihm „auf jede Weise entgegen“, ja L. Roessler meinte Grund für die Vermutung zu haben, daß sie die öffentlichen Versteigerungen mieden.

⁶⁸ HStAW Abt. 210 Nr. 3340b Bl. 14

⁶⁹ A. a. O. Bl. 15

⁷⁰ A. a. O. Bl. 20

Seit der Flaschenweinverkauf unter seinem Vorgänger v. Mulmann begonnen worden war, um den nassauischen Domänenwein insgesamt bekannt zu machen, hatte er nun einen Verlauf genommen, der den Engrosverkauf der Domänenweine zu beeinträchtigen drohte. Zudem gab L. Roessler zu bedenken, daß der Verkauf des 1811er in Flaschen immer weiter abnehmen müsse, je mehr der 1822er seine Qualitäten entwickeln würde, so daß ein Erlös aus dem 1811er Detailverkauf nur noch sehr langsam in die herzogliche Kasse fließen könne.

Solchermaßen skeptisch dem Detailverkauf gegenüberstehend, nahm L. Roessler einen Vorschlag des Frankfurter Weinhändlers Peter Arnold Mumm wohlwollend auf und verwendete sich für ihn eingehend in seinem bereits zitierten Bericht⁷¹ an das Staatsministerium. Mumm⁷² hatte sich erboten, sämtliche noch verkäuflichen 1811er „Cabinets Weine“ zum Taxpreis aufzukaufen und zwar für

Nr. 65	7 Ohm 12 Viertel 1811er Markobrunner	1 000 fl.
Nr. 67	4 Ohm 12 Viertel 1811er Hochheimer	650 fl.
Nr. 68	7 Ohm 13 Viertel 1811er Hochheimer	1 100 fl.
Nr. 75	4 Ohm 13 Viertel 1811er Steinberger	500 fl.
Nr. 77	4 Ohm 13 Viertel 1811er Steinberger	900 fl.
Nr. 79	4 Ohm 13 Viertel 1811er Steinberger	1 200 fl.
Nr. 81	7 Ohm 12 Viertel 1811er Steinberger	2 500 fl.
Nr. 84	7 Ohm 10 Viertel 1811er Steinberger	3 000 fl.
Nr. 82	7 Ohm 12 Viertel 1811er Steinberger	3 200 fl.
		14 050 fl.

Unter zwei Bedingungen sollte das Geschäft nach Mums Ansicht zustande kommen: zum einen wollte er bis zur Herbstmesse 1825 diesen Wein nach und nach beziehen und bezahlen – für bis dahin nicht bezogene Weine sollte ihm ein freies Lager im Cabinet eingeräumt werden – zum anderen sollte nach dem Geschäftsabschluß der Verkauf von 1811er Flaschenweinen durch die Domäne eingestellt und dies entsprechend bekannt gemacht werden.

L. Roessler verwandte sich uneingeschränkt für dieses Angebot, zumal das Mainzer Handelshaus Mappes, das immer stark auf den Versteigerungen der

⁷¹ Ebd.

⁷² Im Jahre 1811 selbst hatte Mumm – nach einer freundlichen Mitteilung von Herrn Domänenrat JOSEF STAAB, Johannisberg – die gesamte dortige Ernte noch am Stock hängend unter tatkräftiger Mitwirkung des damaligen Verwalters, Carl Arnd, aufgekauft, und sie so dem damaligen französischen Besitzer der Domäne, Marschall Kellermann, entzogen. Vgl. WOLF-HEINO STRUCK: Johannisberg im Rheingau. Frankfurt/Main 1977, S. 301 f.

Domänen vertreten war, kein Interesse an einem solchen Geschäft zeigte, und er darauf verweisen konnte, daß Mumm über die nötigen Handelsverbindungen und Reisenden verfügte, durch die „(...) noch ein schnellerer Absatz dieser älteren Weine nach England, in das nördliche Deutschland und nach Rußland möglich (...)“ sei, während die Generaldomänenverwaltung auf eine Gegend beschränkt bliebe, „(...) wo dem jüngeren Wein der Vorzug gegeben wird“. Mit einem Wort gesagt, L. Roessler wollte den 1811er schnell in großen Mengen absetzen, während im Staatsministerium andere Maßstäbe galten, die sich an den längerfristigen, finanziellen Bedürfnissen des Herzogs orientierten. So fertigte der Revisor Carl Reuther eine erhaltenegebliebene Tabelle⁷³ an, in der er sehr säuberlich die einzelnen Gebote Mums mit den zu erwartenden Einnahmen aus dem Detailverkauf verglich und zu dem Ergebnis gelangte, daß durch das Mumsche Angebot dem Herzog 12 788 Gulden und 24 Kreuzer nach Abzug aller Unkosten verloren gingen.

Aufgrund dieses Gutachtens teilte Reuthers Vorgesetzter, der Rechnungsrat Ludwig Dodel, der Generaldomänenverwaltung am 25. August 1824⁷⁴ lapidar mit, man halte am Detailverkauf fest, das Mumsche Projekt sei somit fallen zu lassen.

Trotz dieses negativen Bescheides hielt L. Roessler an seiner Meinung fest, daß „(...) jemehr sich die 1822er Weine zur Versendung in Flaschen qualifizieren“, der Absatz der älteren Weine abnehmen müsse.

Dennoch schlug er im gleichen Schreiben vom 22. November 1824⁷⁵ vor, dem Mannheimer Joseph Tavola, dem Kölner Johann Balthasar Arbach, dem Frankfurter C. F. Oppelius und dem Reisenden der Bremer Weinhandlung Michelhausen und Reidemeister, G. C. Funk, ebenfalls den Vertrieb der älteren „Cabinets Weine“ bei einer Provision von 20 Prozent zu gestatten.

Doch hatten sich schon in der gründlichen Behandlung des Mumschen Projekts zur Aufgabe des eigenen Flaschenweinverkaufs, das aber schließlich als unvorteilhaft abgelehnt wurde, einige Anzeichen ergeben, daß der eigene Flaschenweinverkauf eingestellt werden müsse, um den Absatz der Domänenweine auf den Versteigerungen nicht zu beeinträchtigen.

Diese Überlegungen schienen dann zu Beginn des Jahres 1825 den Entschluß reifen zu lassen, sich von dem Flaschenweinverkauf zu trennen, was dann im Mai 1825 auch geschah.

In seinem Bericht vom 14. Mai 1825⁷⁶ ging der Generaldomänenverwaltungsdirektor L. Roessler dann noch einmal auf die ausschlaggebenden Gründe für die

⁷³ HStAW Abt. 210 Nr. 3340b Bl. 22

⁷⁴ A. a. O. Bl. 21

⁷⁵ A. a. O. Bl. 28 und 29 (Genehmigung vom 8. Dezember)

⁷⁶ A. a. O. Bl. 37

Einstellung des eigenen Flaschenweinverkaufs ein, indem er darauf verwies, daß die Domänialweinversteigerung vom 7. Mai in Kloster Eberbach nur deshalb ein so großer Erfolg geworden wäre, weil der Kellermeister vor der Versteigerung versichert hätte, die Domänen würden ihren eigenen Flaschenweinverkauf einstellen und künftig von den Steigliebhabern sechsmonatige Wechsel zur Bezahlung ihrer Gebote annehmen.

Der Erfolg dieser Versteigerung, bei der 25 Stück älterer Cabinetweine ausgedoten worden waren, die mit 40 578 Gulden taxiert wurden und mit 48 436 Gulden 19 Kreuzer, also bei einem Zugewinn von 7849 Gulden 15 Kreuzer, den Zuschlag erhielten, rechtfertigte die endgültige Aufgabe des Flaschenweinverkaufs, den die herzogliche Domäne in dieser Form nie wieder aufnehmen sollte.

Lediglich die Verkäufe an deutsche und europäische Fürstenhöfe sowie an Diplomaten und sogenannte hochgestellte Persönlichkeiten bildeten eine Ausnahme, die den Weinhandel aber nicht beeinträchtigte. Der Verkauf von Domänenweinen an das, wie man damals sagte, bürgerliche Publikum lief von nun an über jene Weinhändler, die den aus den herzoglichen Domänen sowie aus den Grundlasten und Zinsdiensten anfallenden Wein auf den Versteigerungen der Domänen erstanden und auf eigenes Risiko an den Verbraucher weitergaben.

3.2. Die Bewertung des Flaschenweinverkaufes

3.2.1. Der Plan von 1853 zur Wiederaufnahme des Verkaufes

Im Jahre 1853 kam es dann noch einmal zu Überlegungen, ob der Flaschenweinverkauf aus dem Cabinet wiederaufgenommen werden sollte, als ein Domänerat Henoch aus Aachen sich in einer Anfrage erkundigte, ob und zu welchen Konditionen er Cabinetweine in Flaschen zum Weiterverkauf übernehmen könne.

Daraufhin erörterte Ferdinand Vollpracht, der Vorstand der zuständigen Ministerialabteilung der Finanzen, in einem Schreiben an das Staatsministerium vom 23. November 1853⁷⁷ die Aussichten eines solchen Vorhabens, wobei er zu dem Schluß kam, daß die Erfahrungen der Jahre 1816 bis 1825 gezeigt hätten, daß die erneute Aufnahme eines eigenen Flaschenweinverkaufs unangebracht sei. Zur Begründung führte F. Vollpracht an, daß erstens die Behandlung und Vorbereitung der Eberbacher Cabinetweine zum Flaschenverkauf mit außerordentlichen Schwierigkeiten verbunden sei.

⁷⁷ HStAW Abt. 210 Nr. 3340d Bl. 244

Zwar nähme bei fortgeschrittener Reife dieser Weine die Gefahr ihres Verderbens auf der Flasche ab, doch hätte es sich zweitens gezeigt, daß die Liebhaber den neueren Weinen den Vorzug gäben, so daß die Preise für den älteren Cabinetwein nicht zu halten seien.

Drittens müßten auch die Schwierigkeiten der Vermarktung der Flaschenweine gesehen werden, da durch auch noch so sorgfältige Bekanntmachungen keine nachhaltig erheblichen Bestellungen gesichert werden könnten.

Im übrigen wären ja durch die Versteigerungen Cabinetweine in Flaschen in jeder Hauptstadt Deutschlands, ja sogar Europas, zu haben, so daß sich ein Kaufliebhaber, der in der Regel nur kleine Mengen dieser kostbaren Weine abnehmen würde, wohl kaum direkt an die Domänen zu wenden bräuchte. Somit lohnten diese kleinen Bestellungen auf oft sehr große Entfernungen überhaupt nicht die Bearbeitung. Auch ein Vertrieb über eigene Niederlagen und Handelsreisende käme aufgrund des Mangels an finanziellen Mitteln und an Personal auf keinen Fall in Frage.

Auch müßte viertens gesehen werden, daß der Flaschenweinverkauf der Jahre 1816 bis 1825 nur einen sehr geringen Umfang und zudem noch einen nachteiligen Einfluß auf die Weinversteigerungen der Domänen gehabt hätte, was ja dann auch zu seiner Einstellung führte.

Außerdem hätten sich die auf den Versteigerungen erzielten Preise fortwährend in einem Maße erhöht, das alle Erwartungen übertroffen habe.

Warum, so lautete F. Vollprachts Resümee, sollte man diesen Erfolg nun aufs Spiel setzen, indem man durch einen eigenen Flaschenweinverkauf die auf den Versteigerungen vertretenen Weinhändler verärgere. Diesen Überlegungen F. Vollprachts, die zudem durch einen Überblick über den Flaschenweinverkauf von 1816 bis 1825 untermauert worden waren, schloß sich das Staatsministerium am 17. Dezember 1853 an⁷⁸. Der Plan eines eigenen Flaschenweinverkaufs wurde in den folgenden Jahren nicht mehr aufgegriffen, vielmehr hatten sich die Versteigerungen als das geeignetere Mittel erwiesen, die Weine der Domänialgüter zu vermarkten.

3.2.2. Der Flaschenverkauf und die Versteigerung von Cabinetweinen 1816 – 1825 im Vergleich

Unter den Aktenstücken, die die Überlegungen des Jahres 1853 wiedergeben⁷⁹, den allgemeinen Verkauf von Flaschenweinen aus dem Cabinetkeller wiederaufzunehmen, befindet sich auch ein Überblick über den Ver-

⁷⁸ A. a. O. Bl. 246

⁷⁹ S. Anm. 77

kauf des „Steinberger 1811er Cabinets Wein“, den der Oberkellermeister Koepp für den Zeitraum von Juni 1820 bis Mai 1825 aufstellte, um durch das Zahlenmaterial die mangelnde Rentabilität dieses Unternehmens unter Beweis zu stellen. Wenn man diese Angaben um die fehlenden Zahlen für die erste Verkaufsphase⁸⁰ und für das erste Jahr der zweiten Verkaufsphase⁸¹ ergänzt, so ergibt sich folgendes Bild (Tab. 1):

Tab. 1. Der Erlös des Flaschenweinverkaufes aus dem Cabinetkeller 1816 – 1825

Zeitraum	Anzahl der Flaschen	Nettogesamteinnahme (ohne Materialkosten)	Durchschnittserlös pro Liter
1. Verkaufsphase 1816 – Juni 1819	1 217	5 094 fl. 28 kr.	4 fl. 11 kr.
2. Verkaufsphase Juli 1819 – Juni 1820	ca. 1 200	ca. 5 100 fl.	ca. 4 fl. 15 kr.
Juli 1820 – Juni 1822	1 190	6 810 fl.	5 fl. 43 kr.
Juli 1822 – Juni 1823	225	1 350 fl.	6 fl.
3. Verkaufsphase Juli 1823 – Juni 1824	2 102	6 907 fl. 30 kr.	3 fl. 17 kr.
	5 934	25 261 fl. 58 kr.	4 fl. 15 kr.

Wenn man lediglich die umgesetzten Mengen betrachten will, so sollte man von jenem Stückfaß (1200 Liter) ausgehen, das während der ersten, drei Jahre langen Verkaufsphase zum Zwecke der Werbung für die zu versteigernden Cabinetweine in Flaschen abgegeben wurde. Waren so etwa vierhundert Flaschen im Jahr verkauft worden, so konnte die gesamte Menge von 1200 Litern bereits im ersten Jahr der zweiten Verkaufsphase umgesetzt werden, als man aus dem Flaschenverkauf selbst einen Gewinn zu erzielen hoffte. Doch schon im zweiten und dritten Jahr dieser Phase sank der Umsatz je zur Hälfte der Menge des ersten Jahres ab, um dann im vierten Jahr deutlich hinter dem ersten zurückzubleiben, während gleichzeitig der durchschnittliche Reinerlös für einen Liter „Steinberger 1811er Cabinets Wein“ insgesamt gesteigert werden konnte, nämlich von anfänglich vier auf knapp sechs Gulden.

Der einschneidende Umsatzrückgang am Ende der zweiten Verkaufsphase mag auf den ersten Blick in der dritten Verkaufsphase durch die Begünstigung des Zwischenhandels mehr als ausgeglichen worden sein. Doch täuscht dieser

⁸⁰ S. Anm. 54

⁸¹ S. Anm. 56

Tab. 2. Der erweiterte Flaschenweinverkauf unter Gewährung von 10% Rabatt Juli 1823 bis Juni 1824

Sorte	Einzel- preis	Fla- schen- abnahme	Brutto- einnahme	Netto- einnahme
Rüdesheimer 1806er	2 fl.	330	660 fl.	594 fl.
Marcobrunner 1811er	2 fl. 42 kr.	335	904 fl. 30 kr.	814 fl. 3 kr.
Hochheimer 1811er	2 fl. 42 kr.	336	907 fl. 12 kr.	816 fl. 29 kr.
Rüdesheimer 1811er	2 fl. 42 kr.	189	510 fl. 18 kr.	459 fl. 16 kr.
Steinberger 1811er				
gelb gesiegelt	3 fl. 30 kr.	75	262 fl. 30 kr.	236 fl. 15 kr.
schwarz gesiegelt	4 fl.	42	168 fl.	151 fl. 12 kr.
braun gesiegelt	4 fl. 30 kr.	110	495 fl.	445 fl. 30 kr.
rot gesiegelt	5 fl. 30 kr.	685	3 767 fl. 30 kr.	3 390 fl. 45 kr.
		2 102	7 675 fl.	6 907 fl. 30 kr.

Eindruck, denn tatsächlich (Tab. 2) entfiel nur knapp die Hälfte dieser Weine, nämlich 912 Flaschen, auf den „Steinberger 1811er Cabinets Wein“, der im Flaschenverkauf der vorangegangenen Jahre ausschließlich verkauft worden war.

Dieser Wein aber wurde nun neben anderen Gewächsen in vier Qualitätsstufen angeboten und es zeigte sich, daß der qualitativ am höchsten eingestufte umsatzmäßig gerade die Hälfte der Menge jener vergleichbaren Weine aus den Anfängen des Flaschenweinverkaufes erreichte, während gleichzeitig der Einzelverkaufspreis nicht angehoben worden war. Die Unzufriedenheit der Domänenverwaltung mit dieser Umsatzentwicklung im Flaschenweinverkauf, die trotz der Ausweitung des Angebotes nicht günstiger ausfiel, wird verständlich, wenn man zum Vergleich die Umsatzzahlen der Versteigerungen von Cabinetweinen heranzieht (Tab.3).

Wiewohl diese Angaben über die Versteigerungen von Cabinetweinen nicht unbesehen mit jenen des Flaschenverkaufs (Tab. 1) verglichen werden können, muß zunächst einmal festgehalten werden, daß die jährlich in Flaschen abgegebene Menge an Cabinetweinen in keinem Verhältnis zu der insgesamt zur Verfügung stehenden und dann tatsächlich versteigerten Menge stand. Doch,

Tab. 3. Der Erlös der Versteigerungen von Cabinetweinen 1819 – 1825⁸²

Jahr	Gesamtmenge in Liter	Preis in fl.	Erlös in fl.	Zugewinn in fl.	Durchschnittserlös pro Liter
1819	19 264	41 075	48 050	6 975	2 fl. 30 kr.
1820	33 824	41 725	44 390	2 665	1 fl. 18 kr.
1822	41 056	28 160	39 360	11 200	57 kr.
1824	4 840	14 000	11 710	– 2 290	2 fl. 25 kr.
1825	28 608	40 587	48 436	7 849	1 fl. 41 kr.
	127 592	165 547	191 946	26 399	1 fl. 30 kr.

obgleich der Flaschenverkauf an der Gesamtmenge der veräußerten Cabinetweine nur einen Anteil von gerade viereinhalb Prozent hatte, lag der Reinerlös für einen Liter Flaschenwein zwischen 1816 und 1824 mit viereinhalb Gulden (4 fl. 30 kr.) deutlich höher als der durchschnittliche Versteigerungserlös der Jahre 1819 bis 1825 von anderthalb Gulden (1 fl. 30 kr.). Hierbei gilt es allerdings zu beachten, daß bis Mitte 1823 im Flaschenverkauf nur eine Sorte, nämlich der herausragende „Steinberger 1811er Cabinets Wein“, abgegeben wurde, während sich im Durchschnittserlös der Versteigerungen jene erheblichen Unterschiede in der Preisgestaltung bemerkbar machten, welche schon für die verschiedenen Qualitäten des 1811er als auch für Cabinetweine anderer Jahrgänge und Lagen im erweiterten Flaschenweinverkauf zwischen Mitte 1823 und Mitte 1824 galten (Tab. 2). Wendet man sich den in der Zeit des Flaschenweinverkaufs durchgeführten Versteigerungen von Cabinetweinen zu, so muß zunächst festgehalten werden, daß der in Flaschen abgegebene, preislich und qualitativ überdurchschnittliche „Steinberger 1811er Cabinets Wein“ – soweit es das Aktenmaterial erkennen läßt – nur auf den Versteigerungen von 1819 und 1825 zum Ausgebot kam. 1819 stellte diese Kreszenz noch die Hälfte der ausgetobenen Cabinetweine (acht von sechzehn Stück), 1825 waren es noch ein Fünftel (fünf von fünfundzwanzig Stück).

Dieser leichte Rückgang des Ausgebotes dieses Weines lag aber nicht nur in dem begrenzten Vorrat begründet, sondern fand seine Entsprechung in der Aufnahmebereitschaft des Marktes, die sich an den erzielten Versteigerungserlösen ablesen läßt. Um diese im folgenden besser mit dem Ertrag des Flaschenweinverkaufes vergleichen zu können, wird der auf den Versteigerungen für ein Stück, das in der Regel etwas mehr als die üblichen 1200 Liter enthielt,

⁸² 1819: HStAW Abt. 210 Nr. 3340a Bl. 35; 1820: a. a. O. Bl. 74f.; 1822: a. a. O. Bl. 98; 1824: HStAW Abt. 210 Nr. 3340b Bl. 10; 1825: a. a. O. Bl. 37

erzielte Preis auf einen Liter umgerechnet, was dem Inhalt der ein halbes Maß fassenden Flasche entsprach.

Betrachtet man nun die durchschnittlichen Versteigerungserlöse⁸³, so spricht für die insgesamt rückläufige Nachfrage, daß im Jahr 1819 für den „Steinberger 1811er Cabinets Wein“ mit dreieinhalb Gulden (3 fl. 30 kr.) noch ein dem damaligen Flaschenverkaufspreis entsprechender Erlös erzielt werden konnte, während dieser 1825 auf zwei Gulden absank, womit er allerdings immer noch rund ein Drittel über den durchschnittlichen Versteigerungserlösen für andere Cabinetweine lag, die in diesem Zeitraum zum Ausgebot kamen. Der zu erwartenden nachlassenden Nachfrage hatte man auch bei der Festsetzung der Taxpreise Rechnung getragen, so betrug 1825 der Taxpreis etwas mehr als anderthalb Gulden (1 fl. 36 kr.), während er 1819 mit dreieinfünftel Gulden (3 fl. 12 kr.) relativ hoch angesetzt war. Demgemäß betrug der Versteigerungszugewinn 1819 auch nur zehn Prozent, 1825 aber vierundzwanzig Prozent, wobei allerdings, wie bereits dargestellt, der Erlös 1825 gegenüber 1819 um dreiundvierzig Prozent niedriger ausfiel.

Ein noch deutlicheres Indiz für die Veränderung der Nachfrage stellt die Tatsache dar, daß der 1825 für den qualitativ gleichwertigen 1822er Cabinetwein der Lage Steinberg erzielte Litererlös mit dreieinsechstel Gulden (3 fl. 10 kr.) deutlich über dem für den 1811er auf derselben Versteigerung erzielten lag und damit fast das Ergebnis von 1819 für den vergleichbaren 1811er erreichte.

Wiewohl die Preise für den 1811er zwischen 1819 und 1825 insgesamt nachgaben, muß festgehalten werden, daß dieser Wein, soweit er der Lage Steinberg entstammte, das seiner überdurchschnittlichen Qualität entsprechende hohe Preisniveau behaupten konnte. So lagen Taxpreis und Erlös 1819 zweieinhalbmal höher wie diejenigen für Weine desselben Jahrgangs aus Hochheim und Rüdesheim, und selbst 1825, als sein Verkaufspreis gegenüber dem der Versteigerung von 1819 und dem 1825 für den vergleichbaren 1822er erzielten Erlös niedriger ausfiel, übertraf er das Gesamtangebot an Cabinetweinen immer noch in gleicher Höhe.

⁸³ Zur Einschätzung der folgenden Preisangaben wäre ein eingehender Vergleich mit den damaligen Lebenshaltungskosten und Einkommen nötig; wiewohl ein solches Verfahren an dieser Stelle nicht möglich ist, sei dennoch, um einen ungefähren Anhaltspunkt zu gewinnen, auf den Kornpreis zwischen 1821 und 1825 verwiesen: Nach Auskunft der Fruchtpreistabellen des „Herzoglich Nassauischen Allgemeinen Intelligenzblattes“ 13 (1821) – 17 (1825) kostet der Zentner Korn in Wiesbaden knapp zweizweidrittel Gulden (2 fl. 37 kr.) zu Beginn und zweidreiviertel Gulden (2 fl. 46 kr.) am Ende des genannten Zeitraumes; je nach Agrarkonjunktur gab er aber bis zu anderthalb Gulden (1 fl. 30 kr.) nach bzw. stieg bis auf mehr als viereinhalb Gulden (4 fl. 30 kr.).

Um diese erhebliche Differenz zwischen dem qualitativ überragenden 1811er und den übrigen Cabinetweinen noch mit einem Beispiel in absoluten Zahlen zu veranschaulichen, sei auf den qualitativ sehr gut bewerteten 1819er verwiesen, der auf der Versteigerung von 1822 mit einem halben Gulden (30 kr.) taxiert war und knapp dreiviertel Gulden (44 kr.) für den Liter erlöste, wobei allerdings nicht verschwiegen werden darf, daß dieser Wein schon auf der Frühjahrsversteigerung von 1820 zum selben Preis verkauft worden war, so daß in diesem Fall die Lagerung im Cabinetkeller keinen Zugewinn erbrachte.

Für das gegenüber den anderen, nach der Ernte vermarkteten Eigenbauweinen relativ und gegenüber den Abgabenweinen deutlich höhere Preisniveau der Cabinetweine seien zum Vergleich noch die durchschnittlichen Erlöse der im folgenden Frühjahr versteigerten Herbstweine von 1818 und 1819 angeführt: sie betragen für den Liter Wein aus eigenen Lagen zweidrittel (42 kr.) bzw. dreiviertel Gulden (47 kr.), für die Zins- und Zehntweine jedoch in beiden Jahren einen viertel Gulden (15 bzw. 16 kr.).

Vor dem Hintergrund dieser Angaben können die Überlegungen sehr wohl nachvollzogen werden, die die Domänenverwaltung bewogen, das Vermarktungsmittel der Versteigerung dem Flaschenverkauf vorzuziehen. Denn obwohl der Detailverkauf die Möglichkeit bot, die Gewinnspanne ganz auszuschöpfen, ließen es die damaligen Vertriebsmöglichkeiten nicht zu, auf diesem Weg einen bescheidenen Teil der zur Verfügung stehenden Cabinetweine, geschweige denn größere Mengen abzusetzen. Selbst wenn dies technisch und auch vom Käuferinteresse her möglich gewesen wäre, so war man doch immer noch zur Vermarktung der größeren Menge eigenen, nicht in den Cabinetkeller gezogenen Weins sowie der noch größeren Menge an Zins- und Zehntwein auf den Zwischenhandel angewiesen.

Der Handel jedoch war nicht bereit, sich das lohnende Geschäft mit den Cabinetweinen entgehen zu lassen und eine Beschränkung auf den Weitervertrieb aller übrigen Domänialweine hinzunehmen, wie die Domänenverwaltung unschwer am Verlauf der letzten Versteigerung vor Einstellung des allgemeinen Flaschenweinverkaufs ablesen konnte.

Denn der Erlös dieser allgemeinen Versteigerung von 1824 blieb mit 3555 Gulden um zwanzig Prozent hinter dem Gesamttaxpreis zurück. Doch konnte dies nicht allein daran liegen, daß fast das gesamte Ausgebot aus dem schlechten Weinjahr 1823 stammte, dessen Literpreis ohnehin nur mit einem dreißigstel Gulden (2 kr.) taxiert war und auf der Versteigerung um ein Viertel nachgab. Vielmehr fielen auf dieser Versteigerung auch die vier ebenfalls verkauften 1822er Steinberger Cabinetstücke, deren Literpreis auf knapp drei Gulden (2 fl. 55 kr.) taxiert worden war und der damit dem damaligen Durchschnittspreis aller Flaschenweine entsprach, um sechzehn Prozent auf unter

zweieinhalb Gulden (2 fl. 26 kr.) zurück. Da jedoch auf allen bisherigen Versteigerungen ein Zurückbleiben hinter dem Taxpreis nur äußerst selten zu beobachten war, mußte dies 1824 bei der Versteigerung von Cabinetweinen geradezu ein Alarmsignal sein, zumal angesichts des schlechten Herbstes von 1823 eine nicht unerhebliche Nachfrage nach dem ausgetobenen Cabinetwein erwartet werden durfte. Doch das Gegenteil war der Fall. Wohl um der Domänenverwaltung ihre ablehnende Einstellung zu deren eigenem Flaschenweinverkauf deutlich zu machen, gaben die Händler für weitere sechs Hochheimer und Steinberger 1822er Cabinetstücke keine Gebote ab, so daß diese Weine zurückgezogen werden mußten, obwohl ihr durchschnittlicher Literpreis mit knapp zwei Gulden (1 fl. 55 kr.) nicht zu hoch veranschlagt worden war.

Dieses demonstrative Ausbleiben der erhofften Nachfrage aber gab den Ausschlag für die Einstellung des eigenen allgemeinen Flaschenweinverkaufes, deren günstiger Einfluß sich auf der Cabinetweinversteigerung des folgenden Jahres bemerkbar machte, als bei einer sechsmal so großen Menge der Taxpreis um knapp neunzehn Prozent gesteigert werden konnte.

Abb. 4. Der Verkauf herzoglich nassauischer Cabinetweine um die Jahrhundertwende. Die auf den beiden folgenden Seiten abgebildete Weinkarte des Rüdeshheimer Weinhändlers Johann Baptist Sturm, mit der er Originalabfüllungen aus dem herzoglich nassauischen Cabinetkeller zum Verkauf anbot, stammt aus den Jahren zwischen 1890 und 1905 (Archiv der Verwaltung der Staatsweingüter, Eltville). Ein Widerspruch zu der im Text getroffenen Feststellung, daß der Flaschenweinverkauf aus dem Cabinetkeller nicht wieder aufgenommen wurde, besteht insofern nicht, als das Herzogtum Nassau zum Zeitpunkt der Offerte bereits seit einem Vierteljahrhundert als Regierungsbezirk Wiesbaden Bestandteil Preußens war und der Verkauf dieser Weine nunmehr im Auftrag des entmachteten nassauischen Herzogs durchgeführt wurde. Im Deutschen Krieg von 1866, der Nassaus Selbständigkeit beendete, waren die Weine des Eberbacher Cabinetkellers vor den heranrückenden Preußen mit der Eisenbahn nach dem damals französischen Straßburg evakuiert worden. Auf Grund einer Intervention des preußischen Ministerpräsidenten von Bismarck wurde von der Rückforderung der Weine abgesehen, so daß sie im Besitz des letzten nassauischen Herzogs Adolf (1817 – 1905) verblieben. In der Folgezeit gelangten die Cabinetweine in das Schloß zu Biebrich, das dem entmachteten Herzog als Teil seiner Entschädigung zugefallen war. 1890 schließlich, als der Tod Wilhelms III. die Personalunion zwischen dem Königreich der Niederlande und dem Großherzogtum Luxemburg beendete, trat Adolf die Nachfolge im Großherzogtum an. Nach diesem Zeitpunkt muß die Vereinbarung mit J. B. Sturm zum Verkauf der herzoglichen Cabinetweine getroffen worden sein, denn die Weinkarte nennt Adolf bereits als Großherzog von Luxemburg. Das damalige Angebot umfaßte sämtliche Spitzenjahrgänge des nassauischen Domänenweinbaues mit Ausnahme des 1811er. Die ältesten Weine der Offerte, sämtlich Hochheimer, dürften nicht aus Eberbacher Besitz stammen, sondern durch die Hofkellereien in Weilburg und Biebrich erworben worden sein. Von dort gelangten sie 1819, nachdem 27 Stück dieses Bestandes versteigert worden waren, in den Eberbacher Cabinetkeller.



Original-Abfüllungen
aus dem
Herzoglich
Cassanischen Cabinetskeller.



Sortgl. Kell. Cabinets. Jahrgang.		Die 1/2 Flasche
1	1706 Hochheimer	8.—
2	1779 do.	9.—
3	1785 do.	10.—
4	1806 do.	9.—
6	1822 Steinberger	12.—
7	" Marcobrunner	12.—
8	1825 Hochheimer	10.—
9	1831 Rüdeshheimer	10.—
10	1834 Steinberger	18.—
11	1835 do.	12.—
12	1839 Hochheimer	15.—
13	" Rüdeshheimer	16.—
14	1842 do.	13.—
15	1846 Steinberger	21.—
16	1848 do.	21.—
17	1857 do. (hellblauer Kad)	22.—
18	" do. (silbergrauer Kad)	24.—
19	1858 do.	25.—
20	1859 do.	35.—
21	" Hochheimer	30.—
22	" Neroberger	32.—
23	" Marcobrunner	30.—
24	" Rüdeshheimer	22.—
27	1861 Steinberger	35.—
28	" Rüdeshheimer (rotha Kad)	24.—



Original-Abfüllungen
aus dem
Herzoglich
Nassauischen Cabinetskeller.



Herzogl. Nass. Cabinet. Jahrgang.			Die 1/1 Flasche
29	1861	Rüdesheimer (hellgrüner Kad).....	50.—
30	1862	Hattenheimer	21.—
31	"	Marcobrunner	45.—
33	"	Steinberger	35.—
35	"	Rüdesheimer	52.—
36	1865	Marcobrunner	20.—
37	"	Steinberger (orange Kad).....	20.—
38	"	do. (sila Kad).....	20.—
39	"	do. (silbergrauer Kad).....	35.—
40	1868	Marcobrunner (dunkelblauer Kad).....	22.—
41	"	do. (hellgrüner Kad).....	25.—
42	"	Schloß Johannisberger	36.—
44	"	Steinberger (hellblauer Kad).....	35.—
45	"	do. (rother Kad).....	45.—
48	"	Rüdesheimer	35.—

Diese großartige Sammlung von Auslesen aus den hervorragendsten Jahrgängen von 1706—1868 stammt ursprünglich aus den Herzoglich Nassauischen Domänen-Weinbergen — späteres Königlich Preussisches Domänen-Weingut —, deren Erträge theilweise zu den Einkünften des regierenden Fürsten gehörten. In den besten Jahrgängen pflanzte man die allerfeinsten Auslesen in eine besondere Abtheilung des Kellers zu legen, das „Cabinet“ genannt, wodurch der Name „Cabinet-Weine“ entstand. Sr. Königliche Hoheit Herzog Adolf von Nassau, jetziger Großherzog von Luxemburg, hat diese Sammlung der edelsten Produkte des Rheingaus noch durch den Jahrgang 1868 ergänzt und vervollkommnet und in seinem Schlosse zu Biebrich a/Rhein weiterpflegen lassen. Die Weine sind durch den Hofkellermesser auf Flaschen gezogen worden und tragen Original-Etiket, Korkband und Siegel des Cabinetskellers.

4. Ausblick – Die Abgabe von Flaschenweinen aus dem Cabinetkeller 1825 – 1866

Die nach der Aufgabe des eigenen allgemeinen Flaschenweinverkaufs 1825 – wie erwähnt – nur noch in begründeten Ausnahmefällen genehmigte Abgabe von Flaschenweinen aus dem Cabinetkeller belief sich insgesamt auf 1271 Flaschen und stellte damit eine vergleichsweise unbedeutende Menge dar, die wirtschaftlich nicht ins Gewicht fiel. Nach Auskunft der eingesehenen Domäne-Akten⁸⁴ konnten insgesamt 1125 Flaschen bei gleichbleibenden Preisen (Tab. 4) mit einem Gesamterlös von 8392 Gulden 42 Kreuzern verkauft werden; die restlichen 146 Flaschen wurden zu einem nicht genannten Preis abgerechnet. Setzt man jedoch einen Durchschnittspreis von sechseinhalb Gulden an, so dürfte sich eine zusätzliche Einnahme von 949 Gulden ergeben. Zu diesen 9341 Gulden 42 Kreuzern müssen noch weitere 21 396 Gulden für eine gegen alle Gewohnheit nicht versteigerte, sondern käuflich abgegebene Menge von 4280 Liter Wein hinzugerechnet werden, um den aus den Gefälligkeitsverkäufen erlösten Gesamtbetrag von 30 737 Gulden 42 Kreuzern in einem Zeitraum von vierzig Jahren zu erhalten.

Vergegenwärtigt man sich jedoch, daß eine einzige Versteigerung älterer Cabinetweine 1858 in Kloster Eberbach allein einen etwa annähernd so großen Erlös wie der Gefälligkeitsverkauf zwischen 1825 und 1866, nämlich 33 190 Gulden, bei einer allerdings ungleich größeren Menge, nämlich 8863 Liter, erbrachte, so wird deutlich, daß dem Detailverkauf keine wirtschaftliche Bedeutung mehr zukam. Lediglich Erwägungen politischer Opportunität, nicht aber Rentabilitätsüberlegungen waren nun für die unregelmäßigen Flaschenweinabgaben ausschlaggebend.

⁸⁴ S. Anm. 2

Tab. 4. Die Preise für eine Flasche Steinberger Cabinetwein im Gefälligkeitsverkauf
1825 – 1854

Verkaufsjahr	1822er	1826er	1834er	1846er
1825	5 fl. 30 kr.			
1827	8 fl. 6 kr.			
1828	8 fl. 6 kr.			
1829	8 fl. 6 kr.			
1830	8 fl. 6 kr.			
1832	8 fl. 6 kr.	5 fl. 24 kr.		
1834	8 fl. 6 kr.	5 fl. 30 kr.		
1837	8 fl. 6 kr.	5 fl. 30 kr.		
1843			6 fl. 30 kr.	
1845			8 fl. 6 kr.	
1849			8 fl.	
1854				14 fl.

5. Anhang

Die Weinversteigerungen im statistischen Überblick

Die für diese Untersuchung herangezogenen Akten der Generaldomänen-direktion⁸⁵ enthalten auch jene Berichte an das Staatsministerium, die über die Vorbereitungen und den Verlauf der zwischen 1819 und 1849, sowie zwischen 1855 und 1858 durchgeführten Weinversteigerungen Auskunft geben. Ein vollständiges Bild von den einzelnen Versteigerungen liefert das in diesem Schriftverkehr mitgeteilte Zahlenmaterial jedoch nicht, da die jeweils umgesetzten Mengen und die dabei erzielten Erlöse unterschiedlich detailliert beschrieben wurden. Eine vollständige Übersicht ließe sich wohl aufgrund einer Durchsicht des gesamten einschlägigen Aktenmaterials⁸⁶ gewinnen, doch würde damit der Rahmen dieses Anhangs gesprengt.

Wenn aber im folgenden (Tab. 5) dennoch der Versuch gemacht wird, das genannte Zahlenmaterial in einem Überblick darzubieten, so geschieht dies ausdrücklich unter dem gemachten Vorbehalt und allein zu dem Zweck, einen ersten vorläufigen Eindruck von dem Umfang der Domänialweinvermarktung zu vermitteln, wobei insbesondere dort, wo es die Angaben zulassen, das Verhältnis zwischen den Abgabenweinen aus Zinsen und Zehnten und denjenigen aus eigenen Lagen sowie der Anteil der Cabinetweine an den eigenen Weinen verdeutlicht werden soll.

⁸⁵ S. Anm. 2; auf die Angabe der genauen Fundstellen wurde im folgenden der Übersichtlichkeit wegen verzichtet, sie lassen sich jedoch leicht unter den Berichten des betreffenden Versteigerungsjahres ausfindig machen.

⁸⁶ S. Anm. 4; zu den bereits von ROBERT HAAS (Anm. 1) veröffentlichten Angaben zu den Versteigerungen vgl. die a. a. O. gemachten Bemerkungen.

Tab. 5. Die herzoglich nassauischen Domänialweinversteigerungen 1819 bis 1849 und 1855 bis 1858 – ein vorläufiger Überblick nach HStAW Abt. 210, Nr. 3340a – e

Jahr	Gesamtumsatz		Zins- und Zehnt-Weine		Weine aus eigenen Lagen			
	(Liter)	(Gulden)	(Liter)	(Gulden)	Insgesamt		Anteil der Cabinetweine	
					(Liter)	(Gulden)	(Liter)	(Gulden)
1819	498 088	217 127	318 576	81 686	179 512	135 441	51 664	56 300
1820	543 300	240 969	402 300	108 610	141 000	132 359	33 600	44 390
1821	—	—	—	—	—	—	—	—
1822	—	—	—	—	—	—	41 056	39 360
1823	—	172 660	—	—	—	—	—	—
1824	94 640	13 985	56 000	759	38 640	13 226	4 840	11 710
1825	—	—	—	—	—	—	28 608	48 436
1826	357 428	86 893	286 632	47 443	70 796	39 450	—	—
1827 ca.	600 000	99 499	ca. 510 000	30 974	ca. 90 000	68 525	?	10 510
1828	—	—	—	—	—	—	—	—
1829	391 240	63 829	309 000	24 374	82 240	39 455	—	—
1830	—	—	—	—	—	—	—	—
1831	—	—	—	—	—	—	—	—
1832	205 848	94 580	154 328	32 845	51 520	61 735	—	—
1833	253 200	53 552	165 880	15 827	87 320	37 725	8 400	14 600
1834	566 560	120 537	440 480	—	126 080	—	—	—
1835	—	171 250	—	—	—	—	—	—
1836	532 800	201 710	453 000	46 191	79 800	155 519	48 000	116 035
1837	177 040	—	158 400	—	18 640	—	—	—
1838	—	54 594	—	—	—	—	—	—
1839	215 665	43 864	122 065	6 300	93 600	37 564	—	—
1840	289 118	59 195	242 742	27 624	46 376	31 571	—	—
1841	283 145	24 685	—	—	—	—	—	—
1842	228 821	80 613	—	—	—	—	23 344	42 475
1843	221 848	87 766	—	—	—	—	—	—
1844	54 256	50 885	—	—	—	—	8 528	21 235
1845	207 120	64 286	—	—	—	—	—	—
1846	89 600	14 496	—	—	—	—	—	—
1847	140 160	55 683	—	—	—	—	—	—
1848	—	—	—	—	66 138	14 540	6 138	5 970
1849	210 006	45 798	77 068	2 563	132 938	43 235	—	—
....	—	—	—	—	—	—	—	—
1855	83 554	57 430	—	—	—	—	—	—
1856	67 570	70 585	—	—	—	—	—	—
1857	31 827	20 325	—	—	—	—	—	—
1858	86 923	115 955	—	—	—	—	—	—

